



Eine neue Vorsorgestrategie

Gedankenexperiment zu einem
nachhaltigeren Schweizer
Vorsorgesystem





Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Es besteht ein breiter Konsens darüber, dass das Schweizer Vorsorgesystem an einem Scheideweg steht: Die Frage ist nicht, ob eine Veränderung notwendig ist, sondern wie sie am besten erreicht werden kann. Während sich die öffentliche Debatte weitgehend auf Sofortmassnahmen für die dringendsten Probleme konzentriert, schlagen unsere Expertinnen und Experten in diesem Beitrag vor, einen umfassenderen Ansatz zu verfolgen, der darauf abzielt, langfristig sowohl die finanzielle wie auch die soziale Nachhaltigkeit des Systems zu verbessern.

In diesem Sinne skizziert der Bericht einen mutigen Übergang zu einem völlig neu konzipierten Altersvorsorgesystem, der zu weiterführenden Diskussionen anregen und zu weitsichtigem Denken über zukünftige Reformen der Altersvorsorge ermutigen soll. Der Ansatz ist nur eine mögliche Lösung unter vielen und soll zu einer breiteren Diskussion beitragen. Er adressiert aber zahlreiche Schwachstellen, an denen das heutige System krankt und deren Behebung bislang kaum gelungen ist.

Die Altersvorsorge ist nicht das einzige Feld, das für neue, innovative Ansätze und Lösungen offen sein sollte. Auch das Schweizer Gesundheitssystem, die Infrastruktur, Energieversorgung und weitere Bereiche könnten von kreativem Denken und offenem Dialog profitieren. Lassen Sie uns nicht davor zurückschrecken, den Status quo zu hinterfragen und neue Ideen für die Zukunft unseres Landes einzubringen.

Die Autoren freuen sich auf Ihre Perspektiven und Ihr konstruktives Feedback, während wir gemeinsam über den Weg nachdenken.

Ich wünsche Ihnen eine inspirierende Lektüre.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Ermotti'. The signature is fluid and stylized, with a long horizontal stroke extending to the right.

Sergio P. Ermotti

UBS Group CEO

Inhalt

| | |
|----|--|
| 3 | Management Summary |
| 4 | Einführung |
| 7 | Verbesserungspotenzial |
| 11 | Vorgeschlagene Änderungen |
| 12 | 1. Säule |
| 24 | 2. Säule |
| 29 | Säule 3a |
| 31 | Invaliden- und Hinterlassenenversicherung |
| 33 | Pflegeversicherung |
| 35 | Ergänzungsleistungen |
| 37 | Vergleich zwischen aktuellem und neuem Vorsorgesystem |
| 41 | Übergang vom aktuellen zum neuen System |
| 48 | Chancen und Herausforderungen |
| 51 | Anhang |
| 52 | Glossar |

Eine neue Vorsorgestrategie

Dieser Bericht wurde von der UBS Switzerland AG erstellt. Bitte beachten Sie den wichtigen Disclaimer am Ende des Dokuments.

Autoren

James Mazeau, Elisabeth Beusch, Veronica Weisser,
Daniel Kalt

Redaktion

Christine Mumenthaler, Agnes Zavala

Redaktionsschluss

5. Juni 2026

Titelbild

UBS Image Database

Sprachen

Deutsch, Französisch, Englisch

Kontakt

ubs-cio-wm@ubs.com

Danksagungen

Die Autoren danken Jackie Bauer und Guillaume Schaller für ihre anregenden Kommentare.

Management Summary

Wir stellen uns ein System mit folgenden Eigenschaften vor:

- **Angemessen:** Anpassung der Beitragssätze und Finanzierung der 1. Säule für eine Erhöhung der Rentenleistungen für Geringverdienende mit voller Erwerbsbiografie.
- **Generationengerecht:** Beseitigung der strukturellen, generationenübergreifenden Finanzierung der Renten, auf die sich die AHV hauptsächlich stützt.
- **Gezielt umverteilend:** Strukturelle Umverteilung soll von Reich zu Arm stattfinden.
- **Umfassend:** Einführung einer obligatorischen Pflegeversicherung.
- **Fiskalisch gerecht:** Korrektur von bestehenden Regeln, die vor allem Besserverdienende begünstigen.
- **Einheitlich:** Gleichbehandlung aller Erwerbstätigen unabhängig von Alter, Erwerbsstatus, Zivilstand, Haushaltstyp oder Familienmodell.
- **Wertschätzend:** Bessere Anerkennung des gesellschaftlichen Beitrags von Eltern (und für die informelle Betreuung und Pflege Zuständigen) und der negativen finanziellen Auswirkungen der Kindererziehung auf die Altersleistungen.
- **Flexibel:** Mehr Wahlmöglichkeiten beim Zeitpunkt des Leistungsbezugs, den Leistungsformen, dem Dienstleister, den Anlageentscheidungen und dem Versicherungsschutz.
- **Effizient:** Nutzung von Innovationen aus der Privatwirtschaft, wo sie die Servicequalität pro Kosteneinheit erhöhen können.
- **Transparent und ehrlich:** Aufdeckung der versteckten Kosten künftiger Leistungen, die die künftigen Beiträge übersteigen.
- **Zukunftsgerichtet:** Langfristiger Abbau der impliziten Staatsverschuldung schafft den notwendigen Handlungsspielraum für notwendige Investitionen für die Zukunft.

Ab dem Jahr 2035:

- Umstellung von einer umlagefinanzierten AHV und einer kapitalgedeckten beruflichen Vorsorge (BV) mit Leistungsprimat auf ein **voll kapitalgedecktes** System mit zwei Säulen, das **für Geringverdienende** mit einer vollständigen Erwerbsbiografie **deutlich höhere Renten** bietet als das aktuelle System:
 - 1. Säule (Ersatz der AHV): **Kapitalgedecktes Leistungsprimat** mit Beiträgen auf einem ersten Lohnbestandteil und **garantierten Renditen**, die vom Bund abgesichert sind.
 - 2. Säule (Ersatz der BV): Auf einem zweiten Lohnbestandteil basierendes **Beitragsprimat** mit **Marktrenditen**, altersunabhängigen und mit dem Einkommen abnehmenden Beitragssätzen.
- **Säule 3a:** Umstellung von einkommensprogressiven auf einkommensregressive Steueranreize mit höheren zulässigen Beiträgen.
- **Ergänzungsleistungen:** Strengere Kriterien für die Bedürftigkeitsprüfung und die Rückerstattung, sowie automatische Bedürftigkeitsprüfung
- **Versicherungen:** Mehr Wahlfreiheit bei der Deckung der Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. Einführung einer obligatorischen Pflegeversicherung ab dem 45. Lebensjahr.
- **Referenzalter:** Beginn der teilweisen Koppelung an die Veränderungen der Lebenserwartung.
- Ausweitung des **Splittings** von Leistungen auf unverheiratete Eltern mit Kindern unter zwölf Jahren mit Opt-out-Möglichkeiten für alle.
- **Besteuerung** einer «Schattenrente» bei Kapitalbezug aus der 2. Säule anstelle der Kapitalbezugssteuer.
- **Bestandsschutz** angewachsener Altersleistungsansprüche und der Besteuerung der Leistungen aus dem aktuellen Vorsorgesystem während des Übergangs.
- **Abbau der impliziten Schulden** der AHV erfolgt über zwei Generationen und zusätzliche Kosten des vorgeschlagenen Vorsorgesystems werden über höhere Steuern finanziert.

Einführung

In diesem Bericht beleuchten wir verschiedene Ansätze, um einige der wahrgenommenen Schwächen und Herausforderungen unseres aktuellen Rentensystem anzugehen. Der Bericht versteht sich als Gedankenexperiment, das Diskussionen anregen soll, anstatt definitive Lösungen vorzugeben. Die hier vorgestellten Vorschläge sind als Gesamtpaket gedacht und sollten nicht einzeln betrachtet werden. Sie spiegeln einen Kompromiss wider, in der Hoffnung, zu einer Überwindung politischer Blockaden beizutragen.

Ein Ansatz, den wir in Betracht ziehen, ist eine Überführung der bestehenden Umlagestruktur der AHV in ein kapitalgedecktes staatliches Modell. Damit würde die zunehmende strukturelle Umverteilung zwischen den Generationen, die dem aktuellen System innewohnt und mitunter im Widerspruch zum Grundsatz steht, dass Sozialtransfers vor allem Bedürftigen zugutekommen sollten, verringert. Parallel dazu überlegen wir, wie die Renten für Geringverdienende verbessert werden könnten.

Wir prüfen ausserdem, ob Pensionskassen in reine Beitragsprimatmodelle umgewandelt werden könnten. Die Absicht hier ist, zu prüfen, ob mehr Wahlmöglichkeiten, Flexibilität und Eigenverantwortung zu besseren Rentenergebnissen für viele Arbeitnehmende beitragen könnten. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass solche Änderungen neue Herausforderungen und potenzielle Schwachstellen mit sich bringen könnten.

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut: Zunächst zeigen wir auf, wo Verbesserungen möglich sind, und präsentieren die in Betracht gezogenen Ideen. Anschliessend vergleichen wir das aktuelle und das vorgeschlagene System, beschreiben einen möglichen Übergangsprozess und beleuchten die finanziellen und gesellschaftlichen Auswirkungen. Abschliessend fassen wir die wichtigsten Herausforderungen, Einschränkungen und Chancen im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Ansatz und dessen Umsetzung zusammen.



Aufwertung der Säulen des Vorsorgesystems

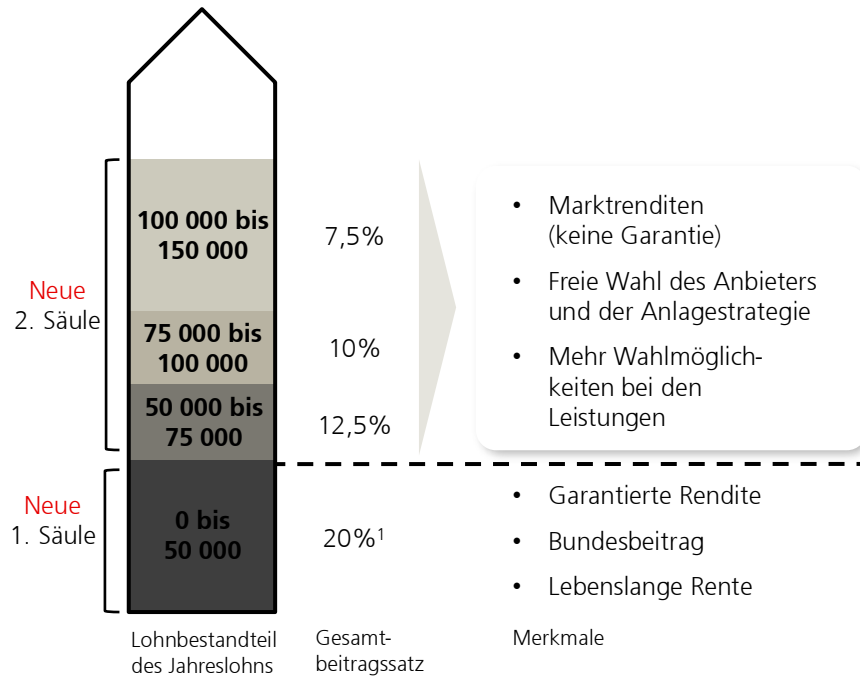
Drei Säulen der Altersvorsorge

| | | | | | |
|----------------------------------|--|--|---|--|--|
| Säule / System | EL: Ergänzungsleistungen | 1. Säule: Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) | 2. Säule: Berufliche Vorsorge (BV) | 3. Säule: 3a | Neue 4. Säule: Pflege im Alter |
| Ziel | Grundbedürfnisse (inklusive Pflege) bei unzureichenden Mitteln decken | Grundbedürfnisse finanzieren | Den gewohnten Lebensstandard aufrechterhalten | Zusatzbedürfnisse finanzieren | Pflege- und Nichtpflegekosten decken |
| Aktuelles System | Steuerfinanziertes, bedarfsabhängiges Unterstützungsprogramm; betroffene Personen müssen einen Antrag stellen | Umlagefinanziertes Leistungsprimat: lebenslange Renten, an eine Mischung aus Inflation und durchschnittlichem Lohnwachstum gekoppelt | Obligatorisches ¹ Kapitalgedecktes Leistungsprimat: bietet Kapital und/oder lebenslange nominale Renten | Freiwilliges steuerbegünstigtes Sparprogramm mit Kapitalauszahlungen | Die obligatorische Krankenversicherung, der Bund, die Kantone und die Gemeinden (steuerfinanziert), die Pflegeempfänger und die freiwillige Versicherung tragen die Kosten |
| Vorgeschlagene Änderungen | Automatische Überprüfung potenzieller Betroffenen, niedrigere Vermögensgrenzen (Bedürftigkeitsprüfung) und strengere Bedingungen für die Rückerstattung von Leistungen | Kapitalgedecktes Leistungsprimat: garantierte Renditen und angestrebte Nettoersatzquote von 100 Prozent des impliziten Mindestlohns | Beitragsprimat: Wahl des Anbieters und der Strategie, einheitliche, altersunabhängige und einkommensregressive Beitragssätze, Kapitalbezug unter bestimmten Bedingungen | Erhöhung der Beitragsobergrenze, Abschaffung der Steuern auf ordentliche Bezüge und einkommensregressiver Vorteil bei der Einkommenssteuer | Einführung einer obligatorischen Versicherung |

¹ BVG ist für die meisten Selbständigen nicht obligatorisch. Quellen: BSV, UBS; 2026

Zusammenfassung des neuen Systems

Überblick über die Beitragsgrundlage und die Beitragssätze



Vor- und Nachteile des vorgeschlagenen Systems im Vergleich zum aktuellen

| | Vorteile | Nachteile |
|-------------------------------|--|--|
| Finanzierung | <ul style="list-style-type: none"> Geringere Abhängigkeit von der demografischen Entwicklung, zum Beispiel Fertilität und Migration Gleichbehandlung der Arbeitnehmenden, das heisst altersunabhängige Beitragssätze Keine Generationentransfers, das heisst Risikosponsoring, in der 2. Säule | <ul style="list-style-type: none"> Höhere Exponierung gegenüber den Finanzmärkten Geringeres verfügbares Einkommen und höhere Lohnkosten, insbesondere für Geringverdienende |
| Leistungen | <ul style="list-style-type: none"> Höhere Leistungen in der 1. Säule, zum Beispiel plus 62 Prozent für eine Vollzeitkarriere von 20 bis 65 Jahren zum impliziten Mindestlohn Gleichbehandlung von verheirateten und nicht verheirateten Partnern Höhere Erziehungsgutschriften in der 1. Säule Höhere Leistungen in der 1. Säule für Berufe, die zu einer geringeren Lebenserwartung führen | <ul style="list-style-type: none"> Höhere Variabilität der Leistungen in der 2. Säule bei durchschnittlich höheren Renten im Vergleich zum BVG-Obligatorium |
| Flexibilität und Wahlfreiheit | <ul style="list-style-type: none"> Frühere Inanspruchnahme von Leistungen möglich Freie Wahl des Pensionskassenanbieters: Arbeitnehmende sind nicht an potenziell unterdurchschnittlich performende Pensionskassen ihres Arbeitgebers gebunden Möglichkeit, die Anlagestrategie und die Hinterlassenenversicherung der 2. Säule an die Haushaltssituation anzupassen Potenziell mehr Leistungsformen in der 2. Säule | <ul style="list-style-type: none"> Risiko suboptimaler Anlageentscheidungen in der 2. Säule oder suboptimaler Hinterlassenenversicherung für einige Versicherte Einige Versicherte könnten unter einer Entscheidungsüberlastung leiden |
| Pflege im Alter | <ul style="list-style-type: none"> Die obligatorische Versicherung würde wahrscheinlich die Kosten der Versicherung und die finanzielle Belastung der Kantone senken | <ul style="list-style-type: none"> Ohne Kompensationsmassnahmen würden die Kosten der Versicherung insbesondere Geringverdienende belasten Unsicherheit über Anreize zur «übermässigen Nutzung» der Versicherung im Alter |
| Steuern | <ul style="list-style-type: none"> Steuerlich gerecht: mit dem Einkommen abnehmende Steuervergünstigungen in der Säule 3a und für freiwillige Einkäufe in die 2. Säule; gleiche steuerliche Behandlung von Renten- und Kapitalbezügen | <ul style="list-style-type: none"> Strukturell höhere Steuern zur Finanzierung von Erziehungsgutschriften und höheren Bundesbeiträgen an die 1. Säule |

¹ Regressive Befreiung von Arbeitnehmerbeiträgen für sehr gering Verdienende je nach Haushaltssituation, Einkommen und Vermögen. Alle Zahlen sind Richtwerte. Quelle: UBS; 2026

Verbesserungspotenzial

Aktuelle 1. Säule: Verbesserungspotenzial

Unfinanzierte Versprechen

- Die Umlagefinanzierung der AHV kann zu einer **Umverteilung in die falsche Richtung** führen: Einige einkommensschwache Arbeitnehmende finanzieren die Renten wohlhabenderer Rentner.
- Die AHV ist **finanziell nicht nachhaltig**:
 - Die Rentenversprechen, die sich jede Generation selbst macht, sind im Verhältnis zum Beitragssatz, zur Beitragsdauer, zur Indexierung der Leistungen und zur Grösse der künftigen Kohorten zu hoch. Dies wird durch Unsicherheiten in Bezug auf die Lebenserwartung, die Produktivität, die Erwerbsbeteiligung, die Lohnverteilung, die Erwerbsquoten und die künftige Nettozuwanderung noch erschwert.
 - Infolgedessen trägt die AHV eine von der Bilanz losgelöste Verpflichtung, die einer **impliziten Verschuldung** gleicht und viel höher ist als die explizite Verschuldung des Bundes. Diese implizite Verschuldung erscheint nicht in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und entzieht sich daher der **öffentlichen Kontrolle**, der sie wegen ihrer **hohen und steigenden Kosten für die Gesellschaft** regelmässig unterzogen werden sollte.
- Das derzeitige AHV-Design erfordert eine höhere **Fertilitätsrate** und Nettozuwanderung, als die Bevölkerung möglicherweise bereit dazu ist.

Grenzen der Reformen

- Die in den letzten Jahrzehnten umgesetzten Massnahmen zur Erhöhung der finanziellen Stabilität der AHV weisen erhebliche Einschränkungen auf:
 - Erhöhungen der **Lohnbeiträge belasten die Arbeitnehmenden**, aber nicht die (potenziell wohlhabenden) Rentenbeziehenden.
 - Eine erhöhte zweckgebundene **Mehrwertsteuer belastet einkommensschwache Haushalte** überproportional, wenn man die Auswirkungen mit dem Anteil am Einkommen misst. Im Ausland wohnhafte Rentenbezüger (15 Prozent der Auszahlungen im Jahr 2024 gemäss BSV-Statistik) sind von solchen Massnahmen nicht betroffen.

Veraltetes Modell

- Minimalrenten führen zu einer **nicht zielgerichteten Umverteilung**. So erhalten einkommensschwache Teilzeitarbeitende eine Mindestpension, sofern sie 44 Jahre gearbeitet haben, unabhängig von ihrer Vermögenssituation oder der Vermögens- und Einkommenssituation ihres Haushalts.
- Nicht erwerbstätige Partner sind über ihren erwerbstätigen Ehepartner versichert und profitieren vom Splitting-Mechanismus; diese beiden Punkte gelten jedoch nicht für Konkubinatspaare.
- **Unverheiratete Eltern profitieren stärker von Erziehungsgutschriften** als verheiratete Paare (ausser einkommensschwache und einkommensstarke). Sie können die Erziehungsgutschriften auch anders als hälftig aufteilen.

- Die **Maximalrente von Ehepaaren ist plafoniert**, diejenige von Konkubinatspaaren nicht.
- «Trittbrettfahrer»-Problem: Renten werden unabhängig davon ausbezahlt, ob die Menschen Kinder haben oder nicht, während die **Kosten für die Erziehung der nächsten Generation** von Arbeitnehmenden (Zahlern) **unverhältnismässig stark von den Eltern getragen** werden.
- Beiträge an die AHV nach Erreichen des Referenzalters führen nicht in allen Fällen zu höheren Renten. Dies kann von weiterer Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter abhalten.
- Die Umsetzung der AHV erfolgt lokal durch 72 Ausgleichskassen, die nicht nur die AHV-Ströme verwalten. Durch den Wechsel zu einer zentralen Organisation mit einem digitalen Dienstleistungsangebot könnten Effizienzgewinne und Skaleneffekte realisiert werden. Die Ausgleichskassen erheben Gebühren von bis zu 5 Prozent auf die Beiträge.
- Die Politik könnte versuchen, die Anreize für Früh- und Spätpensionierung anzupassen, um dem Arbeitskräftemangel zu begegnen, anstatt die Ursachen dieses Problems anzugehen.

Aktuelle 2. Säule: Verbesserungspotenzial

Fehlerhaftes Design

- Der gesetzliche **Umwandlungssatz entspricht nicht** der versicherungsmathematischen Realität, wie zum Beispiel der **Lebenserwartung** und den erwarteten **Finanzmarktrenditen**. Vorsorgeeinrichtungen, die nicht über das Obligatorium hinausgehen, versprechen Leistungen, die nur durch eine **Umverteilung von Jung zu Alt** eingehalten werden können: Jüngere Arbeitnehmerkohorten innerhalb derselben Vorsorgeeinrichtung finanzieren teilweise die Renten von Rentnern.
- Die Ermessensentscheidung bei der Festlegung des **Mindestzinssatzes**, der jährlich dem Altersguthaben im Obligatorium gutgeschrieben wird, orientiert sich an der historischen Performance von Finanzanlagen und ist **nicht unbedingt mit der Marktrealität vereinbar**.
- Versprochene Leistungen und **Kapitalgarantien** auf Altersguthaben können die Risikobereitschaft einiger Vorsorgeeinrichtungen einschränken, was zu **sub-optimaler** Risikobereitschaft und **Ergebnissen** für die Altersleistungen führen kann.
- Altersabhängige Beitragssätze (die Schweiz ist das letzte OECD-Land, das solche anwendet) können zu **altersbedingter Diskriminierung** führen, vor allem für ältere arbeitslose Geringverdienende. Zudem hat dies einen wichtigen Einfluss auf die Altersleistungen bei Arbeitslosigkeit am Ende des Berufslebens.
- Geringverdienende, Teilzeitbeschäftigte und jene mit mehreren Arbeitgebern sind generell weniger gut versichert als Hochverdienende und Vollzeitbeschäftigte, wegen der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzugs. Dies wird oft mit hohen Verwaltungskosten einiger Vorsorgeeinrichtungen pro Versicherten begründet.

- Kapital- und Rentengarantien erfordern Reserven. Während Arbeitnehmende eventuell zum Reserven-aufbau beitragen müssen, können sie diese nicht zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung mitnehmen und nach ihrem Austritt bei Bedarf davon profitieren.
- Aktive Pensionskassenmitglieder tragen potenziell die finanziellen Risiken, die mit der Rentengarantie verbunden sind – eine Belastung, die durch die Alterung der Bevölkerung verstärkt wird.
- Trotz Konsolidierung bleibt die Pensionskassenlandschaft **fragmentiert** (über 1200 Vorsorgeeinrichtungen), was in einigen Fällen zu einer **suboptimalen Vermögensverwaltung** führt.

Begrenzte Auswahl

- Arbeitnehmende, mit Ausnahme von Inhabern von Freizügigkeitskonten (FZ-Konten) und einigen Selbständigen, können ihre **Vorsorgeeinrichtung nicht wählen**. Generell müssen alle Altersguthaben (sofern sie die Kapazität des Plans nicht überschreiten) von der Pensionskasse des aktuellen Arbeitgebers verwaltet werden. Diese kann unter Umständen **leistungsschwach** sein.
- Nur Versicherte in einem 1e-Plan und Inhaber von FZ-Konten können ihre Anlagestrategie wählen. Für andere Teilnehmende kann die Vermögensverwaltung im Widerspruch zu ihrer Risikofähigkeit und -bereitschaft stehen.
- Bei einem Arbeitgeberwechsel müssen 1e-Vermögenswerte zurzeit umgehend auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, womit möglicherweise Verluste realisiert werden müssen.

- Inhaber eines FZ-Kontos können keine Rente wählen.
- Die Renten sind in der Regel **nicht inflationsgekoppelt** – ihre Kaufkraft erodiert mit der Zeit.
- Die Versicherung ist für die meisten **Selbständigen freiwillig**, was zu einer unzureichenden Altersvorsorge führen kann.

Besteuerung

- Die Besteuerung von **Kapitalbezügen** kann im Vergleich zu einem Rentenbezug zu einer **Steuerarbitrage** führen.

Andere

- Zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum sind sehr grosse Bezüge möglich – obwohl umsichtige Diversifikation dagegen spricht.
- **Unverheiratete** Paare können im Falle einer Trennung **kein Splitting** der Altersguthaben vornehmen.
- Die Vertretung von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern im **Stiftungsrat** kann zu **politisierten Entscheidungen** führen.
- Die **Steuerzahlenden** müssen möglicherweise letztendlich unterfinanzierte **Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Sektors retten**.

Aktuelle andere Versicherungen: Verbesserungspotenzial

Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

- Es gibt viele Formen der **Umverteilung** von bestimmten Haushaltstypen zu anderen, aber nicht unbedingt von den Wohlhabenden zu den Bedürftigen.
 - Die Hinterlassenenversicherung der AHV **sichert unverheiratete Paare nicht ab.**
 - Die Hinterlassenenleistungen im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG-Obligatorium) gelten nicht für unverheiratete Paare.
 - Bestimmungen der **Hinterlassenenversicherung** umfassen die Dauer der Partnerschaft oder das Alter des überlebenden Ehegatten zum Zeitpunkt des Risikofalls und **diskriminieren** damit **Altersunterschiede.**
 - Sowohl in der AHV als auch im BVG sind einige Teilnehmende – zum Beispiel Alleinstehende und Kinderlose – verpflichtet, Risiken zu finanzieren, die für sie irrelevant sind, das heisst die Versicherung eines Ehepartners und/oder von Kindern.
- Arbeitnehmende sind zeitweise gegenüber den meisten Selbständigen, für die die Versicherung der 2. Säule freiwillig ist, benachteiligt, denn diese können gezieltere und manchmal kostengünstigere Versicherungen abschliessen.

Pflege im Alter

- Die obligatorische Krankenversicherung deckt nicht alle mit der Pflege verbundenen Kosten ab. Die meisten dieser Kosten werden auf zwei Arten finanziert: Erstens durch eine Umverteilung von Reich zu Arm, hauptsächlich auf kantonaler und kommunaler Ebene; und zweitens durch eine Umverteilung von Jung zu Alt auf die gleiche Art wie die Krankenversicherungsprämien.
- Es gibt keine **obligatorische Versicherung zur Deckung der zusätzlich zur Pflege anfallenden Kosten** im Alter, die mit nachlassender Gesundheit tendenziell in die Höhe schnellen. Zu diesen Kosten gehören diejenigen, die zum Beispiel mit dem Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung verbunden sind.
- Hohe zusätzlich zur Pflege anfallende Kosten können das Einkommen von Rentnern leicht übersteigen und den Vermögensabbau bis zur privaten Insolvenz beschleunigen. Dies zwingt sie, auf Solidarität, die hauptsächlich auf kantonaler und kommunaler Ebene durch allgemeine Steuern finanziert wird, zurückzugreifen.
- Die derzeitige freiwillige Pflegeversicherung ist im Vergleich zu den wahrscheinlichkeitsspezifischen Kosten der Pflege relativ teuer. Dies könnte durch die begrenzte Anzahl von Teilnehmenden, die adverse Selektion und das subjektive Risiko erklärt werden.

Säule 3a

- **Hochverdienende** haben bedingt durch die **Einkommenssteuer** einen **höheren Anreiz**, freiwillige Beiträge zu leisten, als Geringverdienende. Letztere sollten hingegen stärker zum altersbedingten Sparen angeregt werden.
- Die Regeln für die vollständige Schliessung von Konten für den Alterskapitalbezug sind unnötig umständlich.

Vorgeschlagene Änderungen

Neue 1. Säule: Allgemeines Prinzip



Lohnbeiträge ab 18 Jahren: Gesamtbeitragssatz von **20 Prozent**¹ auf einen **Lohnbestandteil**, der dem **impliziten Mindestlohn** entspricht.

Bundesbeitrag: Allgemeine Steuern – zum Beispiel Einkommenssteuer für natürliche und juristische Personen – zur Ergänzung der Renditen bei unzureichenden Reserven.

Kapital wird an den Finanzmärkten **investiert** und mit kohortenabhängigen **garantierten Renditen** verzinst.

Eine zentrale öffentliche Einrichtung ist für die Erhebung von Beiträgen und die Verwaltung von Vermögenswerten (Ansparphase) verantwortlich.

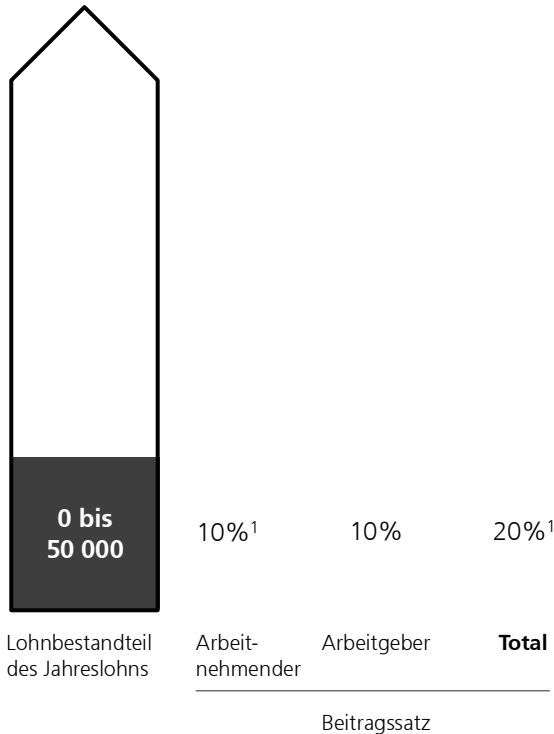
Private Einrichtungen bieten versicherungsmathematisch neutrale Renten an (Entsparphase).

Lebenslange inflationsgebundene Rente, die bezogen werden kann, sobald das angesparte Kapital (einschliesslich Kapital der 2. Säule, der Säule 3a und private Ersparnisse) eine inflationsgekoppelte Rente kaufen kann, die mindestens die Grundbedürfnisse deckt (und der Höhe der EL entspricht).

¹ Zu gleichen Teilen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden aufgeteilt. Regressive Befreiung von Arbeitnehmerbeiträgen für sehr gering Verdienende je nach Haushaltssituation, Einkommen und Vermögen.

Neue 1. Säule: Kapitalgedecktes Leistungsprimat

Überblick über die Beitragsgrundlage und die Beitragssätze



Beiträge und Vermögensverwaltung

- Gesamtbeitragsatz in Höhe von 20 Prozent¹ auf Lohnbestandteil bis 50 000 Franken pro Jahr (Gesamterwerbseinkommen). Die Schwelle würde periodisch mit dem nominalen Lohnwachstum angepasst.
- Die Beiträge werden von einer einzigen öffentlichen Einrichtung investiert und verwaltet.
- Die Altersguthaben der Arbeitnehmenden werden jedes Jahr mit einer kohortenabhängigen garantierten Rendite verzinst. Letztere hängt von der Lebenserwartung und dem Referenzalter (teilweise gekoppelt an die Lebenserwartung) jeder Kohorte ab – zum Beispiel etwa 4,2 Prozent für einen 18-Jährigen im Jahr 2035. Nichtansässige (ausgenommen Grenzgänger) würden nicht mehr von den garantierten Renditen profitieren, es sei denn, bilaterale Sozialversicherungsabkommen sehen etwas anderes vor.
- Bundesbeitrag: Der Bund würde bei unzureichenden Reserven die garantierten Renditen finanzieren. Er könnte entweder regelmässige Rückstellungen bilden oder bei Bedarf Schulden aufnehmen. Beide würden durch allgemeine Steuern abgesichert – das heisst, die Belastung würde überproportional auf Hochverdienende fallen.
- Steuerfinanzierte Gutschriften für Eltern mit Kindern unter zwölf Jahren und andere für die informelle Betreuung Zuständige.

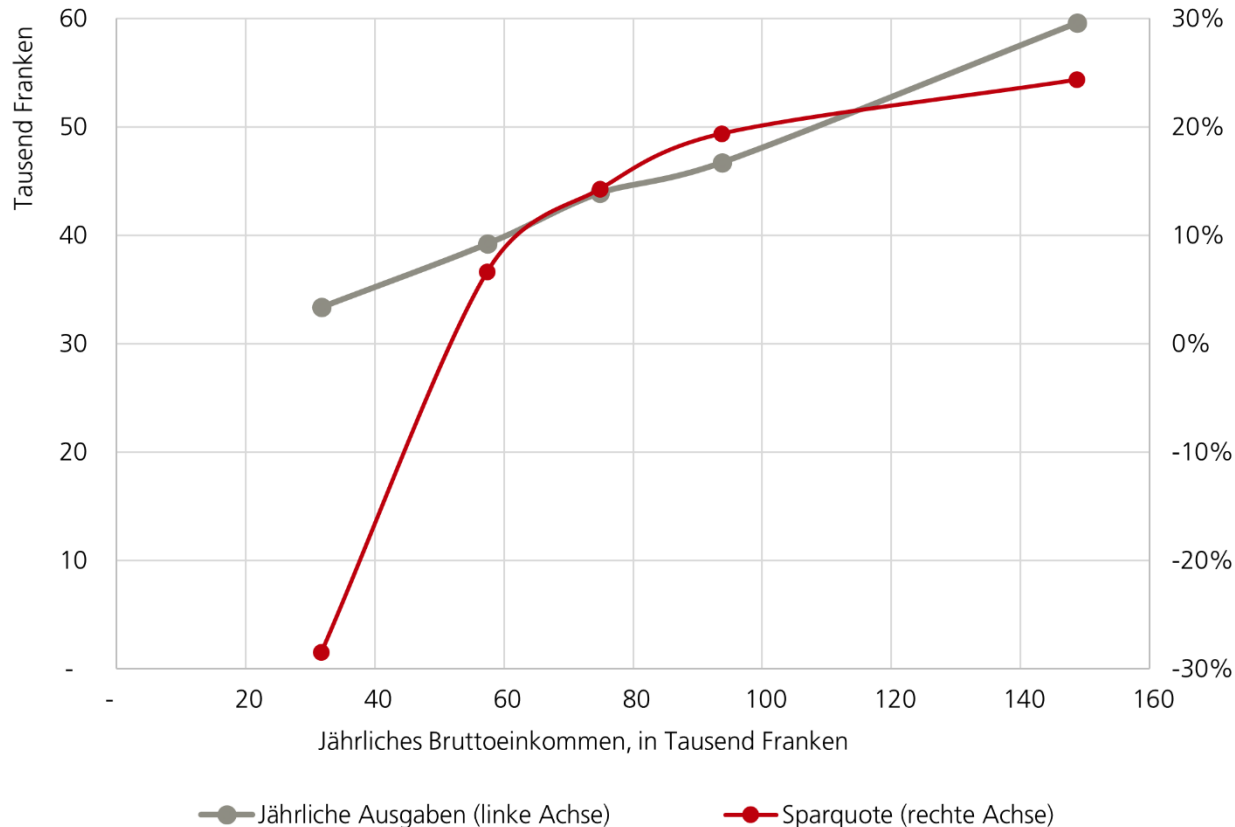
- Standardmässiges Splitting der einbezahlten Beiträge für Eltern mit Kindern unter zwölf Jahren. Opt-out möglich für alle, wenn beide Parteien zustimmen. Opt-in möglich für Paare ohne Kinder.
- Nichterwerbstätige Ehegatten sind nicht mehr durch ihre erwerbstätigen Partner versichert. Nicht-erwerbstätige sind von der Beitragspflicht befreit.
- Keine rückwirkenden Einkäufe oder freiwilligen Beiträge.
- Ein eigener Vermögenspool (verwaltet von unterschiedlichen Institutionen) würde Anspar- und Entsparportfolios unterstützen – aktive Mitglieder würden folglich keine Risikogarantie für Rentner übernehmen (das heisst die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Bereitstellung garantierter Rentenleistungen tragen).

¹ Regressive Befreiung von Arbeitnehmerbeiträgen für sehr gering Verdienende je nach Haushaltssituation, Einkommen und Vermögen. Quellen: TaxWare, BSV, BFS, UBS; 2026

Neue 1. Säule: Welche Beitragsgrundlage?

Ausgaben und Ersparnisse

Jährliche Ausgaben¹ (in Tausend Franken) und Sparquote für Einzelpersonen unter 65 Jahren, pro jährliches verfügbares Bruttoeinkommen



Kalibrierung der Beitragsgrundlage

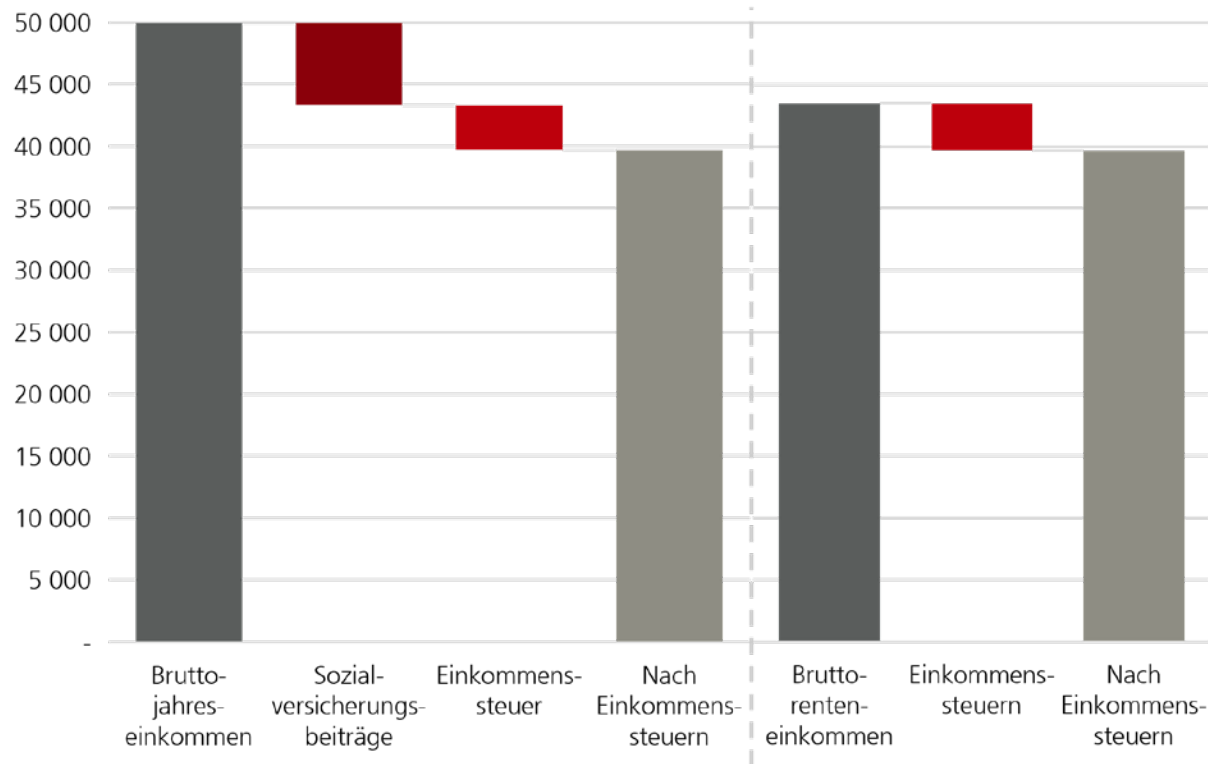
- Einpersonenhaushalte mit einem jährlichen Bruttoeinkommen von rund 50 000 Franken pro Jahr haben gemäss BFS-Statistik keine Sparkapazität.
- Dies deutet darauf hin, dass Einpersonenhaushalte entweder nicht sparen können oder wollen. Wir gehen von Ersterem aus, verfügen aber über keine Belege. Wir nehmen des Weiteren an, dass das Ausgabenniveau auf diesem Einkommensniveau einem bescheidenen Grundbedarf entspricht.
- Der mittlere standardisierte jährliche Bruttomindestlohn² (sofern vorhanden) für nicht qualifizierte Arbeitnehmende liegt leicht über 51 000 Franken. Dieser implizite Mindestlohn ist daher ein Näherungswert für die Beitragsgrundlage der 1. Säule. Wir gehen in diesem Bericht der Einfachheit halber von 50 000 Franken aus.

¹ Inklusiv obligatorische Krankenversicherungsprämien. Die Punkte repräsentieren die verschiedenen Einkommensquintile. Das erste Quintil besteht aus einem signifikanten Anteil von Pensionierten. ² Basierend auf mehreren grossen Gesamtarbeitsverträgen. Quellen: BFS, UBS; 2026

Neue 1. Säule: Höhere Leistungen für implizite Mindestlohnbezüger

Nettoersatzquote von 100 Prozent

Beispiel einer Nettoersatzquote von 100 Prozent bei einem Bruttogehaltslohn von 50 000 Franken; Quoten relativ zum Bruttolohn



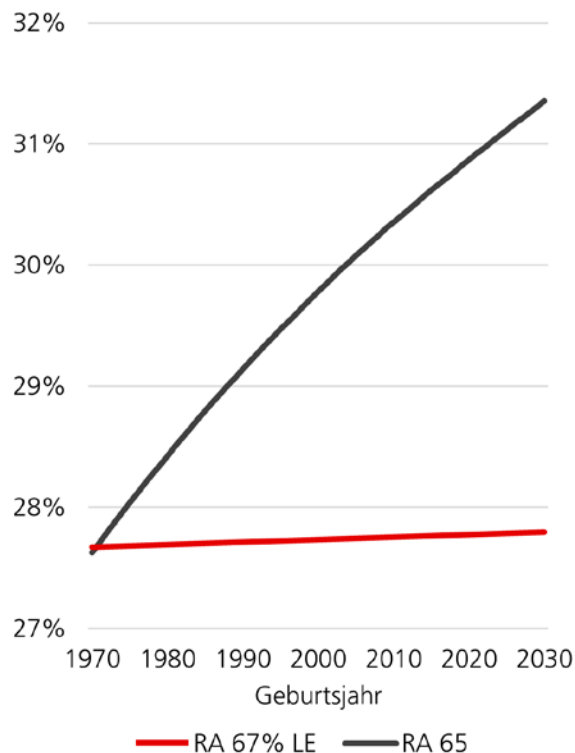
Ziel der neuen 1. Säule

- Eine Bruttorente von 87 Prozent des Bruttolohns ergibt eine 100-prozentige Nettoersatzquote für implizite Mindestlohnbezüger.
- Regionale Lohn- und Steuerunterschiede können zu höheren oder tieferen Nettoersatzquoten führen.
- Die Kalibrierung basiert auf einer vollzeitbeschäftigten alleinstehenden Person. Die Leistungen können daher den Bedarf eines Haushalts mit zwei Vollzeitbeschäftigten übersteigen, da Paare in der Regel tiefere Fixkosten pro Person als Einzelpersonen haben.

Neue 1. Säule: Erhöhung des Referenzalters

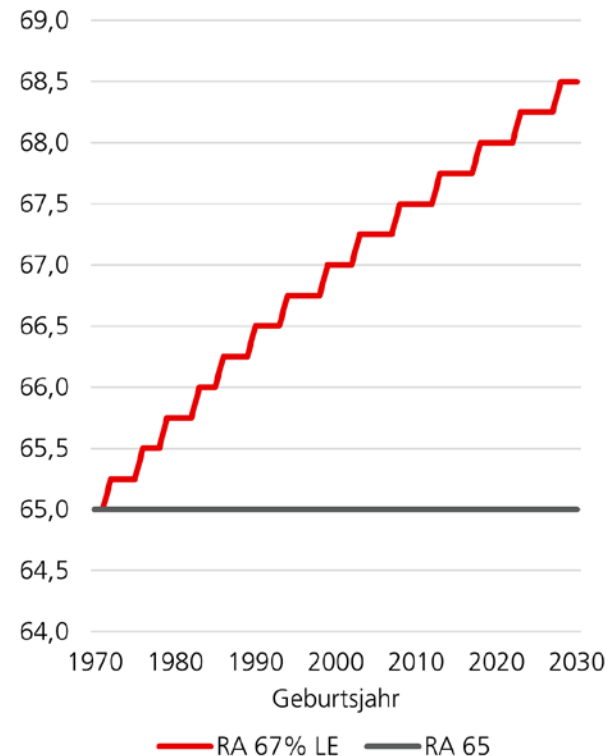
Stabiler Anteil des Lebens im Ruhestand

Anteil des Lebens im Ruhestand¹, abhängig von Referenzaltermodell und Geburtsjahr



Höheres Referenzalter

Zukünftiges Referenzalter (vierteljährliche Schritte), teilweise indexiert auf geschätzte Veränderungen der Lebenserwartung im Alter von 60 Jahren, abhängig von Geburtsjahr und Referenzaltermodell, in Jahren



Angepasstes Referenzalter

- Ein festes Referenzalter (RA) bei gleichzeitig steigender Lebenserwartung führt zu höheren Anteilen des Lebens im Ruhestand.
- Mit einem Referenzalter von 65 Jahren wird erwartet, dass Neugeborene heute einen fast um ein Viertel längeren Ruhestand haben als heutige 65-Jährige.¹
- Wir schlagen vor, das Referenzalter teilweise auf 67 Prozent der Veränderungen der Lebenserwartung im Alter von 60 Jahren zu indexieren. Dies führt zu einem fast konstanten Anteil des Lebens im Ruhestand.¹
- Bei ansonsten gleichen Bedingungen würde ein konstantes Referenzalter von jüngeren Generationen verlangen, mehr beizutragen, höhere Anlagerisiken einzugehen und/oder mehr Umverteilung in Anspruch zu nehmen, um längere Ruhestandsperioden zu finanzieren.
- Reduziertes Referenzalter für Arbeitnehmende mit gefährlichen oder anstrengenden Arbeitsbedingungen. Diese Berufe sollten auf Grundlage objektiver Kriterien und wissenschaftlicher Nachweise definiert werden. Das Referenzalter würde anteilig für die in solchen Berufen geleisteten Jahre reduziert.

¹ Unter der Bedingung, dass man im Rentenalter am Leben ist. RA: Rentenalter; LE: Lebenserwartung. Quellen: BFS, UBS, 2026

Das Konzept des Rentenalters ist veraltet, wird aber wahrscheinlich beibehalten

Renteneintrittsalter: Keine Einheitslösung

Die Entscheidung, wann man mit dem Arbeiten aufhören möchte, sollte jedem selber überlassen werden. Die Entscheidung, in Rente zu gehen, sollte jedoch nicht mit der Erwartung verbunden sein, dass die Gesellschaft automatisch die eigenen finanziellen Bedürfnisse deckt. Stattdessen sollten die Menschen genug sparen, um zumindest ihre Grundbedürfnisse im Ruhestand – der länger dauert, als die meisten denken – zu finanzieren. Wir erkennen jedoch an, dass einige Menschen während ihres Arbeitslebens möglicherweise nicht genug sparen können, um im Alter einen Lebensstandard, der den Grundbedarf deckt, aufrechtzuerhalten. Hier sollte die Altersvorsorge die Lücke füllen und das Renteneinkommen von Senioren bis zu einem Grundbedarfsniveau ergänzen, wenn ihre Arbeitsfähigkeit abnimmt und ihnen die finanziellen Mittel fehlen.

Es sollte kein festes Alter geben, in dem Menschen als arbeitsunfähig gelten; der Renteneintritt sollte vor oder nach 65 Jahren möglich sein. Idealerweise würde die Berechtigung für die Altersvorsorge individuell bestimmt, aber regelmässige Bewertungen für alle Arbeitnehmenden wären kostspielig und würden einen Eingriff in die Privatsphäre bedeuten. Daher bleiben gesetzliche Referenzalter notwendig.

Das Referenzalter könnte jedoch für Arbeitnehmende gesenkt werden, die in Berufen tätig sind, die zu einer verkürzten Lebenserwartung führt – hierzu gehören beispielsweise körperlich anstrengende oder mental belastende Berufe. Idealerweise, und so weit Daten die Berechnungen unterstützen können, würde der Unterschied im Rentenalter auf den geleisteten Arbeitsjahren in bestimmten Berufstypen und deren geschätzten Auswirkungen auf die Lebenserwartung basieren.

Diese Arbeitnehmenden würden eine Aufstockung ihres Kapitals in der 1. Säule basierend auf ihrem Beruf und nach Berufstyp zum Zeitpunkt ihres reduzierten Referenzalters erhalten.

Philosophie der Umverteilung

Die Altersvorsorge sollte Personen vor Armut bewahren – das heisst ihnen helfen, den Grundbedarf zu decken, aber nicht jegliche Wünsche und Träume ermöglichen. Es gibt jedoch keinen Konsens über den genauen Umfang dessen, was Grundbedürfnisse umfassen: Sollte jemand in der Lage sein, allein in einer Wohnung in einer teuren Stadt zu leben, einmal im Jahr in die Ferien zu fahren oder mindestens einmal im Monat in einem Restaurant zu essen? Die Antwort hängt hauptsächlich vom kulturellen Hintergrund und dem Lebensstandard der Bevölkerung ab.

Zweifellos sollten der minimale Lebensstandard vor und nach der Pensionierung aufeinander abgestimmt werden. Damit die Altersvorsorge jedoch begrenzt bleibt, sollte nur eine Minderheit der Menschen strukturell auf Solidarität angewiesen sein, und die Arbeitnehmenden sollten gezwungen sein, ausreichende Mittel für das Alter bereitzustellen, und zwar so weit sie können und ohne dass sie im erwerbsfähigen Alter in Armut leben müssen.

Was die Finanzierung der Altersvorsorge betrifft, sollten die Ressourcen von den finanziell gesicherten Arbeitnehmenden zu den finanziell Bedürftigen fließen. Einerseits sollte jeder zu den Solidaritätsbemühungen beitragen, unabhängig vom Alter oder Beschäftigungsstatus. Die Finanzierung der Altersvorsorge sollte progressiv sein und sich auf die gesamten finanziellen Mittel stützen –

das heisst Einkommen und Vermögen. Andererseits sollten die Bedürftigen die ihnen zustehenden Leistungen nicht beantragen müssen. In einigen Fällen wissen Rentner nicht, dass es Ergänzungsleistungen gibt, oder sie schämen sich, einen Antrag zu stellen.



Neue 1. Säule: Kohortenspezifische garantierte Rendite

Berechnung und Überprüfung garantierter Renditen

- Der Begriff «garantiert» bezieht sich darauf, dass die formelbasierte Rendite unabhängig von den Marktbedingungen gutgeschrieben wird, und nicht darauf, dass die Zahl ein Leben lang in Stein gemeißelt ist.
- Die kohortenspezifische Rendite würde regelmäßigen Überprüfungen mit potenziellen Berichtigungen, die hauptsächlich aus folgenden Gründen resultieren, unterliegen:
 - Änderungen in zukunftsgerichteten Annahmen wie Sterblichkeitsrate, Inflation und realem Lohnwachstum.
 - Aufgelaufene Inflation und reales Lohnwachstum im Vergleich zu den verwendeten Annahmen.
 - Änderungen der Sozialversicherungsbeitragssätze und Steuern.
- Infolgedessen könnte die garantierte Rendite im Laufe der Zeit zwischen den Kohorten, aber auch für eine bestimmte Kohorte schwanken.
- Der Wert der garantierten Rendite sollte nicht gesetzlich festgelegt werden. Das Gesetz sollte stattdessen festlegen, wie die garantierte Rendite durch die definierten Parameter, die Berechnungsstelle, die Methodik und andere Faktoren abgeleitet wird.
- Für eine gegebene Kohorte löst die projizierte annualisierte garantierte Rendite (G) im Alter von 18 Jahren die Gleichung:

$$\sum_{A=18}^R B \cdot C \cdot (1+i+g)^{A-18} \cdot (1+G)^{R-1-A} = \sum_{A=R}^{120} \frac{P(1+i)^{A-R}}{(1+d)^{A-R}} \cdot s_A$$

Wo:

- A = Alter
- B = maximale Beitragsbemessungsgrundlage
- C = Gesamtbeitragssatz
- d = Annuitätenabzinsungssatz – spiegelt die Markttrenditen der zugrunde liegenden Vermögenswerte wider
- G = garantierte Rendite
- g = erwartete langfristige reale Wachstumsrate des Vollzeitäquivalent-standardisierten impliziten Mindestlohns
- i = erwartete langfristige Inflation
- P = Rente, die der maximalen Beitragsbemessungsgrundlage zum Zeitpunkt des Referenzalters entspricht, multipliziert mit der angestrebten Bruttoersatzquote, die eine Funktion des Sozialversicherungsbeitragssatzes und der Einkommensteuer ist und darauf abzielt, eine 100-prozentige Nettoersatzquote zum Referenzalter zu erreichen
- R = Referenzalter
- s_A = prognostizierte Wahrscheinlichkeit, in einem bestimmten Alter am Leben zu sein

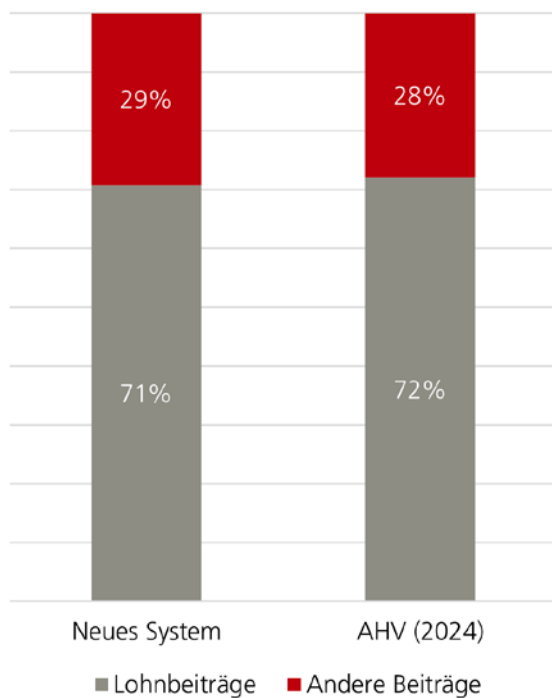
Tieferes Referenzalter

- Ein tieferes Referenzalter könnte durch eine höhere garantierte Rendite finanziert werden, abhängig vom Berufstyp und dessen erwarteten Reduzierung der Lebenserwartung im Vergleich zum Rest der Bevölkerung. Diese zusätzliche Rendite sollte durch Arbeitgeberbeiträge für alle betroffenen Arbeitnehmenden finanziert werden. Eine andere Art der Finanzierung würde die Arbeitgeber teilweise von den negativen gesundheitlichen Externalitäten, die sie auf die Arbeitnehmenden ausüben, entlasten.

Neue 1. Säule: Bundesbeitrag

Höherer Anteil des Bundesbeitrags

Aufteilung der lohnabhängigen und lohnunabhängigen Beiträge



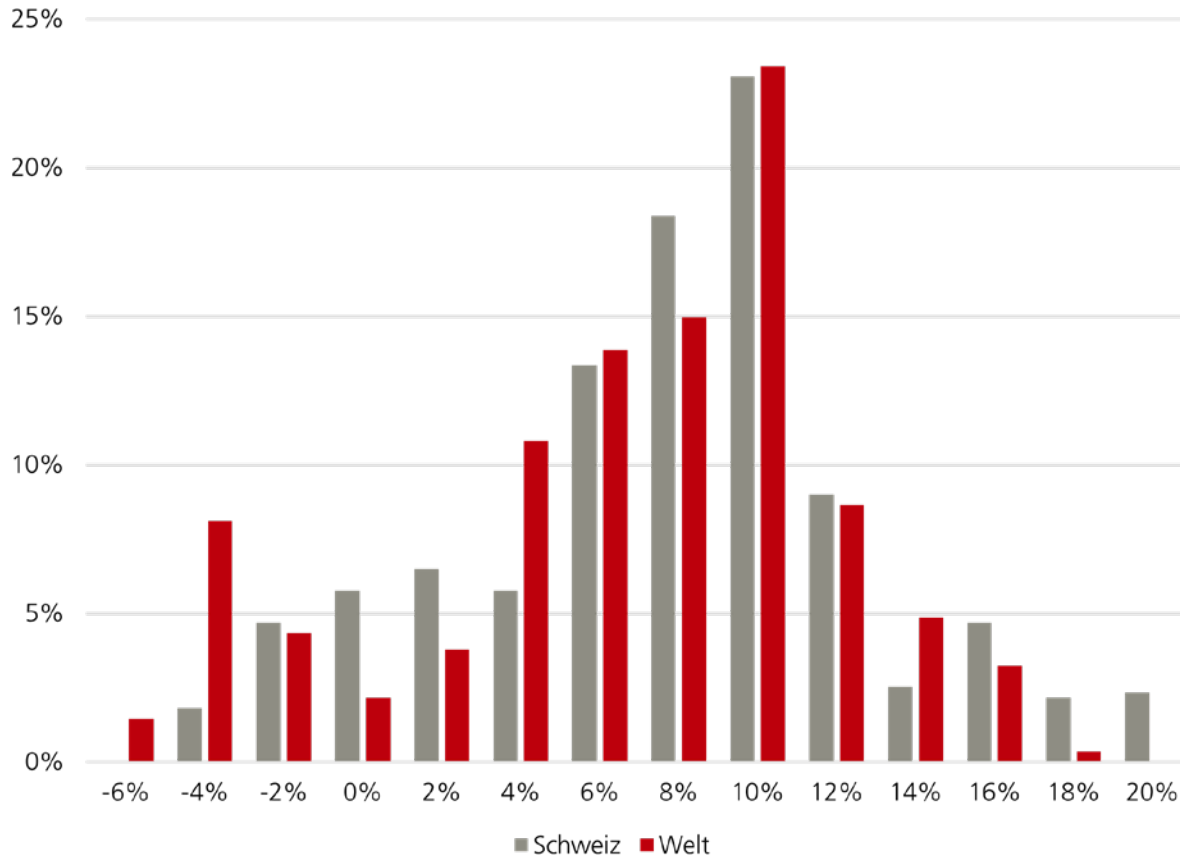
Höhe des lohnunabhängigen Beitrags

- Der Bundesbeitrag würde Finanzierungsdefizite ausgleichen, also schwere Unterdeckungen beheben.
- Nach vorausschauenden Simulationen würde der Bundesbeitrag bei einer Aktienvermögensallokation im Durchschnitt rund 5000 Franken pro Jahr und Person betragen (Längsschnittansatz).
- Zum Vergleich: Der Finanzierungsbeitrag des Bundes an die AHV betrug 2024 rund 3400 Franken pro Vollzeitäquivalent (Querschnittsansatz).
- Die Aufteilung der lohnabhängigen und lohnunabhängigen Beiträge würde sich kaum verändern.
- Ein niedrigerer lohnabhängiger Gesamtbeitragssatz würde sowohl die Höhe als auch die Variabilität des Bundesbeitrags erhöhen.
- Je niedriger der Gesamtbeitragssatz, desto höher das strukturelle Niveau des Bundesbeitrags. Der Beitragssatz sollte angesichts der Umverteilungsbereitschaft und der langfristigen Renditen, die die Finanzmärkte pro Risikoeinheit liefern können, angepasst werden.

Neue 1. Säule: Anlagestrategie

Markttrenditen unterstützen

Historische Verteilung der rollierenden annualisierte 10-Jahres-Renditen (in Franken) für globale (ohne Währungsabsicherung) und Schweizer Aktien



Die Zahl auf der horizontalen Achse zeigt die obere Grenze des 2-Prozentpunkte-Intervalls, zum Beispiel steht 2 Prozent für das Intervall von 0 bis 2 Prozent.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für künftige Ergebnisse. Basierend auf MSCI Total Return Indizes, monatliche Daten von 1970 bis 2025. Quellen: Macrobond, UBS; 2026

Wahl der optimalen Anlagestrategie

- Eine geeignete Anlagestrategie würde erstellt werden müssen. Diese sollte eine erwartete Rendite über den garantierten Renditen aufweisen.
- Anlagestrategien, die höhere Renditen erzielen, generieren auch unsicherere (volatilere) Renditen. Darüber hinaus sind Aktienrenditen nicht normalverteilt.
- Die Häufigkeit und Höhe der Bundesbeiträge würde unter anderem von der Vermögensallokation, der Performance der Finanzmärkte, der Grösse der Erwerbsbevölkerung und der Lohnverteilung abhängen.
- In der Vergangenheit haben der globale und der Schweizer Aktienmarkt die Zielrendite (nach Abzug von Gebühren) seit 1970 über eine 10-Jahres-Periode zu 72 respektive 76 Prozent der Zeit übertroffen.
- Über lange Zeiträume könnte sich das Risiko-Rendite-Profil von Anlagen an den Finanzmärkten ungünstig von den historischen Beobachtungen unterscheiden.
- Einige Industrieländer haben ein vollständig oder teilweise kapitalgedecktes staatliches Rentensystem, wie der Central Provident Fund (CPF) in Singapur oder die Rentenpläne von Kanada und seiner Provinz Quebec (CPP und QPP).

Neue 1. Säule: Altersleistungen

Neue Voraussetzungen für Frühpensionierung

Voraussetzungen für einen vorzeitigen Bezug einer Rente aus der 1. Säule

“

Reicht das Vermögen in der 1. Säule allein oder zusammen mit jenem der 2. Säule, der Säule 3a und privaten Ersparnissen aus, um eine an die Inflation gekoppelte lebenslange Rente zu finanzieren, die den Grundbedarf für eine Einzelperson deckt?

Ja

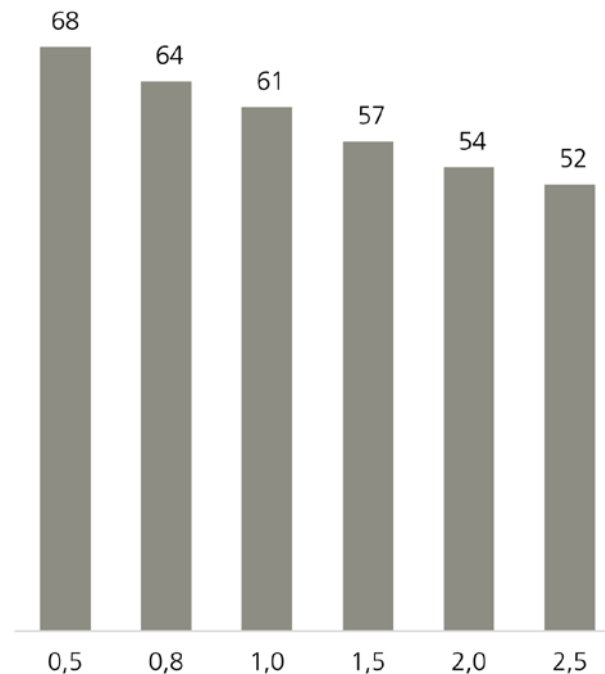
Das gesamte Vermögen der 1. Säule kann als lebenslange, an die Inflation gekoppelte Rente bezogen werden.

Nein

Eine Rente kann bezogen werden, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind oder spätestens bei Erreichen des Referenzalters.

Ruhestand früher möglich

Frühestes Rentenbezugsalter (gerundet) von Leistungen der 1. Säule für einen 18-Jährigen im Jahr 2035, abhängig vom Lohnniveau, ausgedrückt als Vielfaches des impliziten Mindestlohns



Altersleistungen

- Lebenslange, an die Inflation gekoppelte Rente. Zusätzliche Versicherung, zum Beispiel der Hinterbliebenen, nach Ermessen und auf Kosten des Rentenbezügers.
- Ein vorzeitiger Rentenbezug ist möglich, wenn die Arbeitnehmenden über genügend Vermögen in der 1. und 2. Säule, der Säule 3a sowie private Ersparnisse verfügen, um eine an die Inflation gekoppelte lebenslange Rente zu kaufen, die den Grundbedarf für eine Einzelperson deckt.
- Ein Arbeitnehmender, der ab dem 18. Lebensjahr den impliziten Mindestlohn verdient, könnte beispielsweise frühestens ab dem 61. Lebensjahr Leistungen beziehen.
- Es gilt keinen Plafond für die Renten von Ehepaaren.
- Die Rente kann unabhängig von der Höhe des Vermögens beim Referenzalter bezogen werden.
- Im Todesfall des Versicherten vor dem Leistungsbezug erben dessen Begünstigte das Kapital.
- Garantierte Renditen würden nicht mehr für in der 1. Säule verbleibende Vermögenswerte gelten, sobald eine Rente bezogen wurde. Eine Rente müsste über das Referenzalter hinaus bezogen werden, wenn kein Erwerbseinkommen vorhanden ist.

Neue 1. Säule: Höhere Renten für Vollzeitbeschäftigte

Höhere Renten insbesondere für Geringverdienende

Unterschied der neuen Rente der 1. Säule im ersten Jahr des Ruhestands zur AHV-Rente, abhängig vom Alter beim Eintritt in den Arbeitsmarkt und dem effektiven Rentenalter

| | | Effektives Alter bei Pensionierung | | | | | | | | |
|---------------------------|--|------------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| | | 63 | 64 | 65 | 66 | 67 | 68 | 69 | 70 | |
| Impliziter Mindestlohn | Alter beim Eintritt in den Arbeits- markt | 18 | 76% | 75% | 75% | 82% | 85% | 89% | 92% | 96% |
| | | 19 | 73% | 68% | 68% | 75% | 79% | 82% | 85% | 89% |
| | | 20 | 70% | 66% | 62% | 69% | 72% | 76% | 79% | 82% |
| | | 21 | 68% | 63% | 60% | 62% | 66% | 69% | 72% | 76% |
| | | 22 | 61% | 57% | 54% | 54% | 60% | 63% | 66% | 69% |
| | | 23 | 55% | 51% | 48% | 48% | 51% | 57% | 60% | 63% |
| | | 24 | 46% | 45% | 42% | 42% | 45% | 48% | 54% | 57% |
| | | 25 | 40% | 37% | 36% | 37% | 40% | 43% | 46% | 51% |

| | | Effektives Alter bei Pensionierung | | | | | | | | |
|------------|--|------------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| | | 63 | 64 | 65 | 66 | 67 | 68 | 69 | 70 | |
| Medianlohn | Alter beim Eintritt in den Arbeits- markt | 18 | 44% | 43% | 43% | 46% | 51% | 53% | 56% | 60% |
| | | 19 | 42% | 38% | 38% | 41% | 45% | 48% | 51% | 55% |
| | | 20 | 39% | 36% | 33% | 36% | 40% | 43% | 45% | 49% |
| | | 21 | 37% | 34% | 31% | 31% | 35% | 37% | 40% | 44% |
| | | 22 | 31% | 28% | 26% | 26% | 29% | 32% | 35% | 37% |
| | | 23 | 26% | 22% | 21% | 21% | 24% | 26% | 30% | 32% |
| | | 24 | 21% | 18% | 15% | % | 19% | 22% | 24% | 28% |
| | | 25 | 15% | 13% | 11% | 11% | 15% | 17% | 19% | 22% |

- Im neuen System hätten ein impliziter Mindestlohnempfänger und ein Medianlohnempfänger mit einer Vollzeitkarriere ab Alter 20 bis 65 Jahre um 62 Prozent beziehungsweise 33 Prozent höhere Renten der 1. Säule als im aktuellen System.
- Die höheren Leistungen im neuen System gehen auch mit einer geringeren Indexierung einher – das heisst, Renten sind an die Inflation gekoppelt, statt einer Mischung aus Inflation und durchschnittlichem Lohnwachstum.

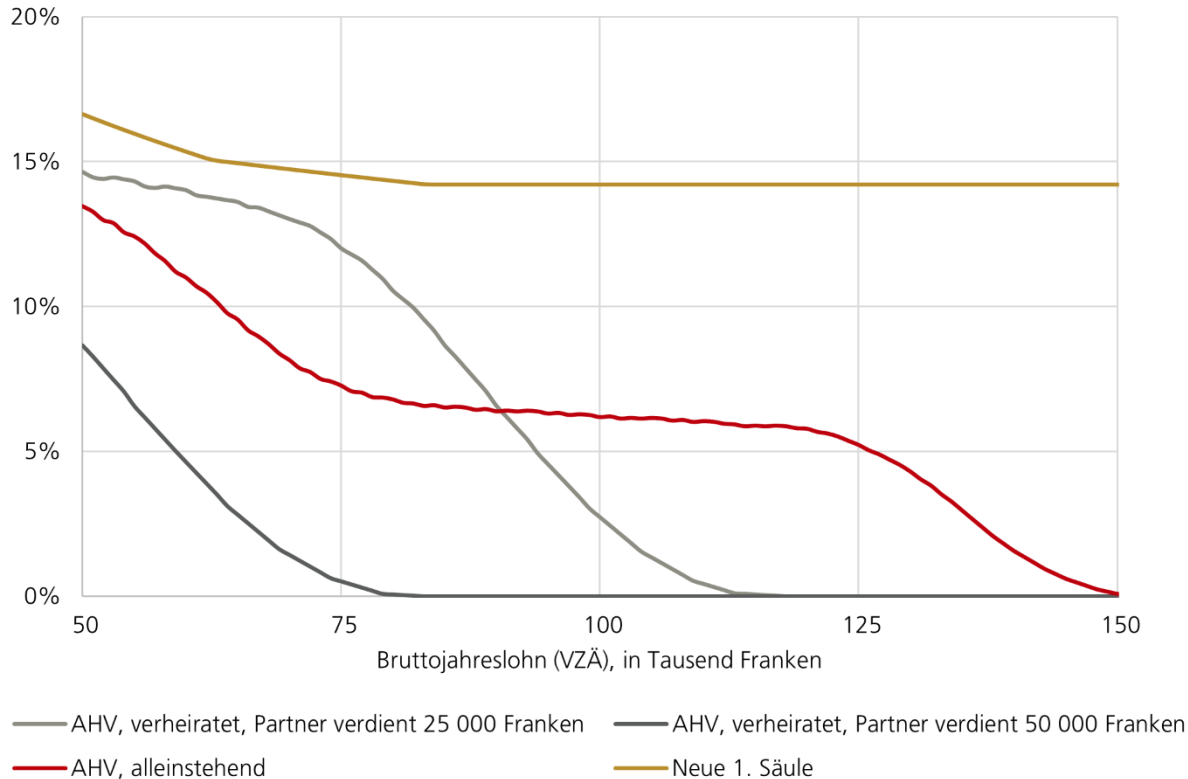
Der Bezug von Leistungen in der neuen 1. Säule wäre davon abhängig, dass das Vermögen ausreicht, um eine an die Inflation gekoppelte lebenslange Rente zu finanzieren, die mindestens den Grundbedarf (EL) für eine Einzelperson deckt.

Siehe Annahmen am Ende des Berichts. Quellen: TaxWare, BSV, BFS, UBS; 2026

Neue 1. Säule: Bessere Versicherung für Eltern

Höhere Renten für teilzeitarbeitende Eltern

Erhöhung der Rente der 1. Säule im Zusammenhang mit Erziehungsgutschriften, abhängig vom Lohnniveau und dem Haushaltstyp



Zwei Kinder, geboren im 32. und 34. Lebensjahr des Elternteils. Fünffährige Erwerbspause nach Geburt des ersten Kindes, 60 Prozent Erwerbsquote bis zum 12. Lebensjahr des zweiten Kindes, danach 80 Prozent. Der andere Partner verdient einen Bruttojahreslohn von 25 000 Franken beziehungsweise 50 000 Franken bei Verheirateten. Heirat mit 21 Jahren.

Siehe Annahmen am Ende des Berichts. Quellen: TaxWare, BSV, BFS, UBS; 2026

- Die AHV plafoniert derzeit die Ehepaarrente. Folglich profitieren vor allem Geringverdienende und unverheiratete Eltern (ohne Hochverdienende) von den Erziehungsgutschriften.
- Ein Ehepaar mit einem teilzeitarbeitenden Partner (siehe Beschreibung unterhalb der Grafik), der den Medianlohn auf Vollzeitbasis verdient, und einem Partner, der mehr als 50 000 Franken verdient, würde im aktuellen System nicht von der Erziehungsgutschrift profitieren.
- Im neuen System sind die Erziehungsgutschriften grosszügiger und damit teurer als im aktuellen System:
 - Ein Prozentsatz des Beitrags von der Höhe eines Vollzeitbeschäftigten mit implizitem Mindestlohn wird dem Altersguthaben gutgeschrieben. Der Prozentsatz reicht von 40 Prozent bis 100 Prozent und ist vom Alter des jüngsten Kindes abhängig: 100 Prozent in den ersten Jahren des Kindes, Reduzierung auf 40 Prozent bis zum Alter von zwölf Jahren.
 - Dieser Zeitplan spiegelt den Betreuungsaufwand der Eltern unter Berücksichtigung der Schulzeiten wider.
 - Die Erziehungsgutschriften würden vollständig durch allgemeine Steuern finanziert und nicht wie heute hauptsächlich durch lohnbasierte Beiträge.
- Bei sonst gleichen Bedingungen gilt: Je jünger die Eltern, desto höher der Anstieg ihrer Rente aus der 1. Säule.
- Das Geld würde den Eltern unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus gutgeschrieben, um ihre Wahl nicht zu beeinflussen.

Neue 2. Säule: Allgemeines Prinzip



Obligatorische Beiträge



Kapital, Rente oder
andere Leistungsarten



Lohnbasierter Beitrag ab 18 Jahren, mit unterschiedlichen Beitragssätzen und Anteil der Arbeitgeberfinanzierung je nach Lohnbestandteil. Altersunabhängige Beitragssätze.

Kapital wird ohne Kapitalgarantien an den Finanzmärkten **investiert**.

(Ausschliesslich akkreditierte) Anbieter und Anlagestrategie können frei gewählt werden.

Die Auswahl des Anbieters erfolgt über eine staatlich verwaltete Transparenzplattform, um die Marketingkosten niedrig zu halten.

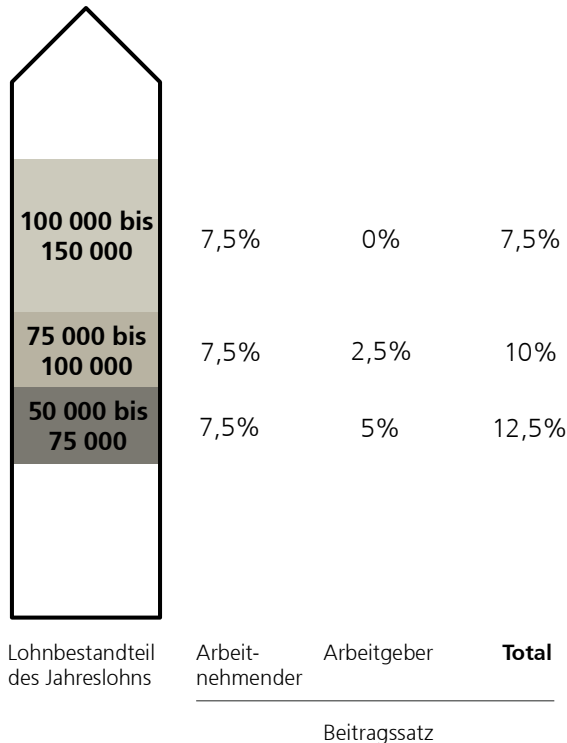
Freie Wahl der Leistungen

Kein Rentenalter: Ein Vorzeitiger Bezug des Vermögens ist möglich.¹ Renten- und Kapitalbezüge werden steuerlich gleich behandelt.

¹ Abhängig von der Vermögenshöhe in der 1. Säule und der Säule 3a und privaten Ersparnissen.

Neue 2. Säule: Beitragsprimat

Überblick über die Beitragsgrundlage und die Beitragssätze



Beiträge

- Ziel: Zusätzlichen Bedarf finanzieren.
- Obligatorisch für alle Erwerbstätigen, auch Selbständige.
- Altersunabhängige und arbeitseinkommensregressive Gesamtbeitragssätze auf Lohnbestandteilen (Viel-faches des Lohnbestandteils, der die Beitragsbasis der 1. Säule bildet) mit höherem Anteil der Arbeitnehmerfinanzierung auf höheren Lohnbestandteilen.
- Keine Abweichung vom gesetzlichen Arbeitnehmerbeitragsplan, Arbeitgeber können jedoch höhere Arbeitgeberbeitragsätze festlegen.
- Das maximal versicherte Gehalt sollte hoch genug sein, um 1) Jahre mit niedrigem Einkommen mit jenen mit hohem Einkommen zu kompensieren, 2) kürzere Karrieren und Karrierepausen zu kompensieren, 3) Alleinverdienern zu ermöglichen, für ihren nicht erwerbstätigen Partner vorzusorgen. Eine zu hohe Obergrenze würde Unternehmen und Haushalte unnötig belasten. Zudem sollte es nicht die Aufgabe des Bundes sein, äusserst gut Verdienenden einen einkommensstarken Lebensstil im Ruhestand zu ermöglichen. Haushalte mit hohem Einkommen haben die Sparkapazität für freiwillige Ersparnisse.
- Die Beitragssätze und Beitragsgrundlagen sollten regelmässig im Hinblick auf die erwarteten Risiken und Renditen der Finanzmärkte und die Höhe der Ausgaben der Haushalte überprüft werden.

Vermögensverwaltung

- Nur reine Beitragsprimatpläne werden angeboten, das heisst keine Leistungsprimatpläne mit Risikoteilung.
- Life-Cycle-Investing: Beiträge werden standardmässig mit altersabhängigen Anlagestrategien investiert.
- Arbeitnehmende können zwischen privaten Anbieter wählen.
- Altersguthaben werden mit Marktrenditen verzinst – negative Ergebnisse sind möglich, es gibt keine Kapitalgarantie.
- Automatisches Splitting wird bei Eltern von Kindern unter zwölf Jahren angewendet. Ein Opt-out ist für alle möglich, wenn beide Parteien zustimmen.

Anderes

- Die Obergrenze der freiwilligen Einkäufe entspricht dem Vermögen, das eine Person mit Beiträgen ab Alter 18 mit dem maximal versicherten Lohn unter Verwendung historischer Renditen und der Standardbeitragssätze hätte generieren können. Die Einkommenssteuerersparnis aus Beiträgen nimmt mit steigendem Einkommens- und Beitragsniveau progressiv ab.
- Bis zu einem Drittel des Vermögens kann, ohne Altersgrenze, zur Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum verwendet werden. Die vollständige Anzahlung kann mit dem Vermögen der 2. Säule finanziert werden.
- Kein Wechsel der Pensionskasse ist bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitgeberwechsel erforderlich.

Neue 2. Säule: Variabilität der Leistungen

Andere Leistungen als im BVG

Unterschied des Alterskapitals in der 2. Säule beim Eintritt in den Ruhestand verglichen mit dem BVG-Obligatorium und -Durchschnitt, bei mittlerem Einkommen, abhängig vom Alter beim Eintritt in den Arbeitsmarkt und dem effektiven Rentenalter

| BVG-Obligatorium | | Effektives Alter bei Pensionierung | | | | | | | | | | |
|--|----|------------------------------------|------|------|------|------|------|------|-----|-----|-----|-----|
| | | 60 | 61 | 62 | 63 | 64 | 65 | 66 | 67 | 68 | 69 | 70 |
| Alter beim Eintritt in den Arbeits- markt | 18 | 28% | 29% | 29% | 30% | 29% | 25% | 30% | 36% | 41% | 48% | 55% |
| | 19 | 22% | 22% | 22% | 23% | 23% | 19% | 24% | 29% | 34% | 40% | 47% |
| | 20 | 15% | 15% | 16% | 17% | 17% | 13% | 18% | 23% | 28% | 34% | 40% |
| | 21 | 9% | 9% | 10% | 11% | 11% | 7% | 12% | 17% | 22% | 27% | 33% |
| | 22 | 3% | 3% | 4% | 5% | 5% | 2% | 6% | 11% | 16% | 21% | 27% |
| | 23 | -3% | -3% | -2% | -1% | -1% | -4% | 0% | 5% | 10% | 15% | 21% |
| | 24 | -9% | -8% | -7% | -6% | -6% | -9% | -5% | 0% | 4% | 9% | 15% |
| | 25 | -14% | -13% | -13% | -11% | -11% | -14% | -10% | -5% | -1% | 4% | 9% |

| BVG-Durchschnitt | | Effektives Alter bei Pensionierung | | | | | | | | | | |
|--|----|------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| | | 60 | 61 | 62 | 63 | 64 | 65 | 66 | 67 | 68 | 69 | 70 |
| Alter beim Eintritt in den Arbeits- markt | 18 | -19% | -19% | -18% | -17% | -16% | -14% | -12% | -10% | -8% | -7% | -5% |
| | 19 | -23% | -22% | -21% | -20% | -19% | -18% | -16% | -14% | -12% | -10% | -9% |
| | 20 | -27% | -26% | -25% | -24% | -23% | -21% | -19% | -17% | -16% | -14% | -12% |
| | 21 | -30% | -29% | -28% | -27% | -26% | -25% | -23% | -21% | -19% | -18% | -16% |
| | 22 | -33% | -32% | -31% | -30% | -29% | -28% | -26% | -24% | -23% | -21% | -19% |
| | 23 | -36% | -36% | -35% | -34% | -33% | -31% | -29% | -27% | -26% | -24% | -23% |
| | 24 | -40% | -39% | -38% | -37% | -36% | -34% | -32% | -31% | -29% | -28% | -26% |
| | 25 | -43% | -42% | -41% | -40% | -39% | -37% | -36% | -34% | -32% | -31% | -29% |

Variablere Altersleistungen

- Im Durchschnitt sind die Leistungen höher als im BVG-Obligatorium. Unterschiede bei den Beiträgen sind nicht berücksichtigt.
- Die Ergebnisse weisen jedoch eine höhere Variabilität aus. Im Dezil mit der schlechtesten Performance wäre das Altersguthaben in der neuen 2. Säule verglichen mit dem durchschnittlichen Ergebnis rund zwei Drittel tiefer (jedoch immer noch mehr als eineinhalbmal höher als die Summe der Beiträge) für Erwerbstätige, die im Alter von 18 bis 67 Jahren arbeiten.
- Die Unterschiede in den Leistungen im Vergleich zum aktuellen System hängen hauptsächlich vom Lohn, dem Erwerbsverlauf und der Performance der Finanzmärkte ab.

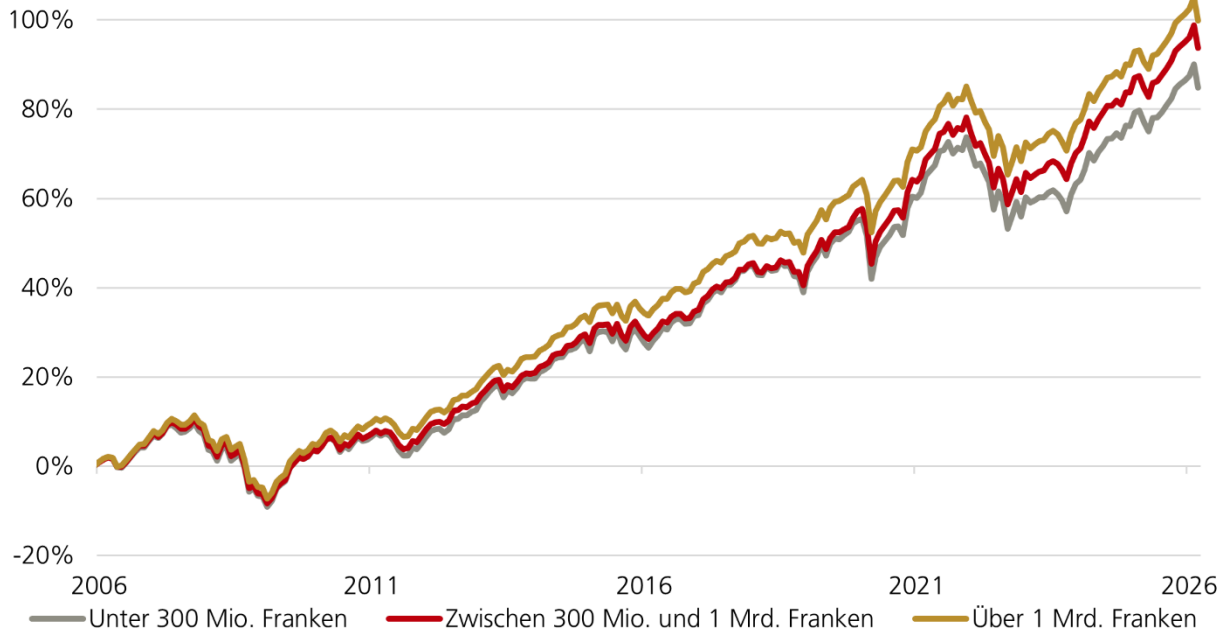
Mehr Wahlfreiheit und andere Regeln

- Arbeitnehmende haben die Wahl zwischen einmaligem oder gestaffeltem Kapitalbezug und verschiedenen Rentenarten – das heisst mit oder ohne Inflationenkoppelung, lebenslang oder fest, und feste Renten mit oder ohne Garantiezeit.
- Ein Kapitalbezug ist nur erlaubt, wenn ein Rentner eine inflationsgekoppelte lebenslange Rente erwerben kann, die mindestens den Grundbedarf mit einer Kombination aus 1. und 2. Säule, Säule 3a-Vermögen und privaten Ersparnissen deckt.
- Gleiche steuerliche Behandlung von Renten- und Kapitalbezügen: Ein angenommenes Renteneinkommen erhöht das steuerpflichtige Einkommen jedes Jahr für Rentner, die sich für einen Kapitalbezug entscheiden. Die angenommene Rente entspricht der inflationsgekoppelten lebenslangen Rente, die das Kapital zum Zeitpunkt des Bezugs hätte kaufen können.

Neue 2. Säule: Freie Anbieterwahl

Grösse spielt eine Rolle

Kumulierte Performance (nach Gebühren) der Pensionskassen nach Grösse, seit 2006



Quellen: BFS, UBS; 2026

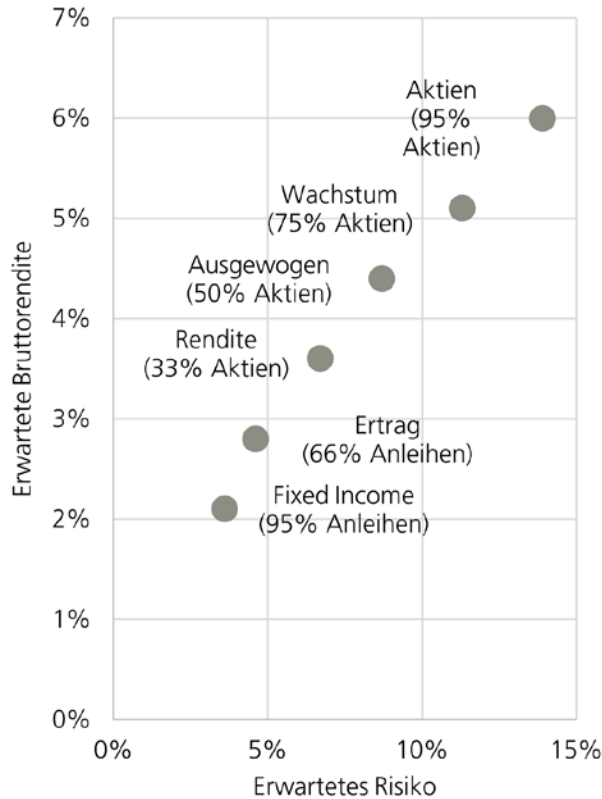
Die Vorteile der Konsolidierung

- Die Schweiz hat unter den OECD-Ländern mit obligatorischen kapitalgedeckten Pensionskassen eine der fragmentiertesten Pensionskassenlandschaften.
- Eine weitere Branchenkonzentration könnte eine Professionalisierung der Anlagepraktiken und niedrigere Kosten in einigen Pensionskassen ermöglichen. Dies würde insgesamt zu besseren Ergebnissen führen.
- Die freie Wahl des Dienstleisters würde es einigen Arbeitnehmenden mit schlecht verwalteten Fonds ermöglichen, von höheren Renditen zu profitieren.
- In der Vergangenheit haben grosse Pensionskassen im Vergleich zu kleinen und mittleren höhere Renditen erzielt. Während die meisten kleinen Pensionskassen angesichts ihrer Ressourcenknappheit gute Resultate erzielen, haben grosse Pensionskassen in den letzten 20 Jahren eine um 15 Prozentpunkte höhere Performance erzielt. Auf 40 Jahre hochgerechnet entspricht dies einem rund 30 Prozent höheren Altersguthaben.
- Der Mangel an Wahlmöglichkeiten ist ein Erbe des Pensionskassensystems, das vor der Einführung des BVG galt. Wir erwarten, dass der Wettbewerb die Renditen nach Gebühren erhöhen und die Qualität der Dienstleistungen verbessern wird.

Neue 2. Säule: Anlagerisiko

Risiko versus Rendite

Annualisiertes Risiko (Volatilität) und erwartete Bruttorendite für verschiedene Anlagestrategien, in Franken



Keine Bargeldhortung

Illustratives Beispiel für Anlagestrategie, in Jahren, bis zum Referenzalter

| Zeithorizont bis zum Referenzalter | Mindestens erforderliches Anlagerisiko |
|------------------------------------|--|
| 10 | Ertrag |
| 20 | Rendite |
| 30 | Ausgewogen |
| 40 | Wachstum |

Altersabhängige Anlagestrategie

- Fehlende Orientierungshilfen zur Anlagestrategie und eine Entscheidungsüberlastung können die optimale Vermögensallokationsentscheidung der Versicherten behindern.
- Standardmässig werden die Vermögenswerte der Arbeitnehmenden in altersabhängigen Anlagestrategien oder Target-Date-Fonds-Lösungen angelegt.
- Der Zeithorizont wird anhand der Zeit bis zum kohortenabhängigen Referenzalter berechnet.
- Das erforderliche Mindestanlagerisiko nimmt mit dem Zeithorizont ab. Das Ziel ist, eine extreme Risikoaversion zu vermeiden, also das Halten von Barmitteln während der gesamten Anlagedauer.
- Die Mindest-Risiko-Strategie wird basierend auf einer subjektiv definierten maximalen Verlust-toleranz berechnet: zum Beispiel 5 Prozent Wahrscheinlichkeit, dass die Vermögenswerte im Referenzalter tiefer sind als die Summe der Beiträge.
- Abweichungen vom empfohlenen Risiko unterliegen einem Fragebogen.
- Strategiewechsel sind periodisch möglich, zum Beispiel monatlich oder vierteljährlich.

Neue Säule 3a: Allgemeines Prinzip



Freiwillige Beiträge



Freie Wahl des Anbieters, der Anlagestrategie und des Produkttyps (Versicherung oder Bank).

Kapital oder andere Leistungsarten



Freiwillige Beiträge ab 18 Jahren bis zum Bezug einer Rente aus der 1. Säule.

Leistungen

Vermögen sind spätestens bei Erreichen des Referenzalters verfügbar. Der Leistungsbezug ist steuerfrei, wenn er im Zusammenhang mit der Pensionierung erfolgt, das heißt dem Bezug von Leistungen der 1. Säule.

Neue Säule 3a: Vorteile einer regressiven Einkommenssteuer

Höherer Anreiz für Geringverdienende

Vereinfachtes Beispiel der Einkommenssteuervorteile auf Säule 3a-Beiträge, in Tausend Franken

| | Aktuelles System | | Vorgeschlagenes System | |
|--|------------------|---------------------|------------------------|---------------------|
| | Hohes Einkommen | Niedriges Einkommen | Hohes Einkommen | Niedriges Einkommen |
| Brutto-Jahreslohn | 200 | 50 | 200 | 50 |
| Jährlicher Säule-3a-Beitrag | 7,2 | 3 | 20 | 3 |
| Steuerersparnis: absoluter Betrag und Anteil am Beitrag | 2,5 35% | 0,6 20% | 1 5% | 1,5 50% |

Sehr hoher Beitragsplafond

- Freiwillige Beiträge sind ab 18 Jahren bis zum Bezug einer Rente aus der 1. Säule möglich.
- Nachträgliche Beiträge erübrigen sich, da der Beitragsplafond nach oben korrigiert wird – zum Beispiel 20 000 Franken pro Jahr.
- Die Einkommenssteuervergünstigung nimmt mit steigendem Einkommens- und Beitragsniveau progressiv ab.
- Die Einkommenssteuervorteile sind für Geringverdienende verhältnismässig höher als für Besserverdienende.
- Das gesamte Kapital kann jederzeit zur Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum bezogen werden. Der Bezug hebt die bisherigen Einkommenssteuervergünstigungen im Verhältnis zu den Beiträgen auf.
- Das Kapital ist zur Finanzierung eines vorzeitigen Rentenbezugs in der 1. Säule verfügbar.

Steuerfreie Leistungen

- Keine Kapitalbezugssteuer auf Bezüge im Zusammenhang mit der Pensionierung.
- Teilbezüge der Konten sind möglich.

Neue Invaliden- und Hinterlassenenversicherung: Allgemeine Prinzipien



Hinterlassenenversicherung (nur für Kinder)

Obligatorische Deckung des Waisenrisikos für Kinder unter 18 Jahren (25 Jahren falls in Ausbildung), finanziert durch allgemeine Steuern. Freiwillige Versicherung zur Deckung von Angehörigen und anderen Familienmitgliedern.

Invalidenversicherung

Unverändert in der 1. Säule; keine Versicherung in der 2. Säule.

Obligatorische Waisen- und Invalidenversicherung, die von einer öffentlichen Institution verwaltet wird.

Risikoleistungen

Hinterlassenenleistungen

Waisenrente bis zum Alter von 18 Jahren (25 Jahren falls in Ausbildung). Rente im Wert von weniger als der Hälfte des impliziten Mindestlohns, abhängig vom Alter des Kindes.

Invalidenleistungen

Unverändert in der 1. Säule.

Neue Invaliden- und Hinterlassenenversicherung: Individuell wählbar

Hinterlassenenversicherung (für Kinder)

- Versicherung aus der 1. und 2. Säule ausgegliedert.
- Leistungen für Waisen bis zum Alter von 18 Jahren (25 Jahren falls in Ausbildung).
- Finanziert durch allgemeine Steuern.
- Leistungen pro Waise: Rente von einem Drittel bis zur Hälfte des impliziten Mindestlohns, je nach Alter und Anzahl der Waisen im Haushalt.

Ehegattenversicherung

- Keine obligatorische Versicherung des überlebenden Partners (Ehegatte, Lebenspartner) in der 1. und 2. Säule.

Invalidenversicherung

- Ähnlich wie heute würden sich die Invalidenleistungen der 1. Säule am Invaliditätsgrad orientieren. Die Leistungen müssten sich jedoch an einem anderen Referenzwert als der aktuellen AHV-Rente orientieren – zum Beispiel an der Nettoersatzquote von 100 Prozent des impliziten Mindestlohns.
- Dies könnte zu Änderungen bei der Finanzierung der Invalidenversicherung führen.
- Keine obligatorische Invalidenversicherung in der 2. Säule.



Neue Pflegeversicherung: Allgemeines Prinzip



Obligatorische
Versicherung



Freie Wahl des Versicherungsanbieters

Deckung der Kosten bei
Eintritt der Risiken



Versicherungsprämien ab 45 Jahren

Die **Versicherung** deckt **Pflegekosten** und **zusätzlich zur Pflege anfallende Kosten** ab dem Referenzalter.

Neue Pflegeversicherung

Finanzierung

- Prämie ab 45 Jahren fällig:
 - Obligatorisch für alle Einwohner
 - Prämie unabhängig vom Gesundheitszustand
 - Einkommensabhängige Subventionen für einkommensschwache Haushalte
 - Prämien reduzieren das steuerpflichtige Einkommen
- Versicherung wird von privaten Unternehmen verwaltet, mit freier Anbieterwahl.

Leistungen

- Pflegekosten und zusätzlich zur Pflege anfallende Kosten, die über die Höhe der regulären nicht gesundheitsbezogenen Ergänzungsleistung hinausgehen, werden gedeckt.
- Leistungen sind ins Ausland übertragbar, mit Deckelung auf Kostengleichheit in der Schweiz.
- Ab dem Referenzalter decken Ergänzungsleistungen weiterhin Defizite – das heisst für Menschen mit unzureichender Versicherung oder unzureichenden Ressourcen (Einkommen und Vermögen) im Alter.

Weitere Überlegungen

- Ein Risikoteilungsmechanismus müsste unter den Versicherern implementiert werden, um einen Wettbewerb um die guten Risiken (das heisst diejenigen, die voraussichtlich unterdurchschnittliche Ansprüche oder Kosten haben) zu vermeiden.
- Zuzüger in die Schweiz (nach dem 45. Lebensjahr) müssten mit höheren Versicherungsprämien rechnen.
- Die Ausgaben für Ergänzungsleistungen würden wahrscheinlich reduziert und die Kosten der obligatorischen Krankenversicherungsprämien vermutlich gesenkt.
- Ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei der Kapazität von Alters- und Pflegeheimen könnte zu höheren Preisen und damit zu höheren Versicherungskosten führen.
- Eine obligatorische Pflegeversicherung würde die Unsicherheit im Zusammenhang mit Erbschaften und der Finanzierung der Pflege im Alter begrenzen und damit den Rentnern finanzielle Stabilität bieten.



Neue Ergänzungsleistungen¹: Allgemeines Prinzip



¹ Die vorgeschlagenen Änderungen gelten nur für Ergänzungsleistungen, die an Rentner gezahlt werden. Ergänzungsleistungen, die an IV-Empfänger gezahlt werden, sind nicht Gegenstand des Vorschlags.

Ergänzungsleistungen

Überblick über die wichtigsten Änderungsvorschläge¹

- Behörden screenen potenzielle Bezüger anhand der Steuerdaten – Anträge sind nicht erforderlich.
- Ergänzungsleistungen sind erst ab Referenzalter verfügbar – das heisst nicht mehr ab 58 Jahren für Witwen und Witwer und 63 Jahren für vorzeitige AHV-Rentner.
- Leistungen müssen durch den Bezüger rückerstattet werden, wenn sein Vermögen nach dem Bezug von Leistungen steigt.
- Leistungen müssen durch Erben bei einer Erbschaft, die 40 000 Franken pro Nachlass (unverändert) übersteigt, rückerstattet werden (zeitlich unbegrenzt).
- Für überlebende Ehegatten oder eingetragene Partner wird der Wert des geerbten selbstgenutzten Wohneigentums erst nach deren Tod, dem dauerhaften Umzug in ein Pflegeheim oder dem Verkauf des Wohneigentumsobjekts für die Rückerstattung berücksichtigt.
- Die aktuellen Ergänzungsleistungen wurden 1966 eingeführt, weil die AHV-Renten den Existenzbedarf nicht «angemessen decken», wie es Artikel 112 der Bundesverfassung verlangt. Gleiches gilt für die Invalidenversicherung (IV), die die AHV-Rente als Grundlage für die Berechnung der Invalidenrente verwendet. Wir schlagen vor, dass die IV die neue 1. Säule als Grundlage verwendet. Darüber hinaus wird ein erheblicher Anteil der EL-Leistungen heute zur Deckung von Pflegekosten ausbezahlt – diese würden neu durch die obligatorische Pflegeversicherung abgedeckt.

Angepasste Bedürftigkeitsprüfung

- Vermögensgrenzen
 - Alleinstehende: 50 000 Franken (bisher 100 000 Franken)
 - Paare: 75 000 Franken (bisher 200 000 Franken)
 - Ohne den Wert von selbstgenutztem Wohneigentum, solange dieses in Bezug auf die Grösse und den Standard als angemessen angesehen wird.
 - Inklusive des aktuellen Werts vergangener Schenkungen, ohne zeitliche Begrenzung und ohne Abschreibungen.
- 100 Prozent aller Einkommen werden berücksichtigt
- Ausgaben:
 - Kantonales Raster für Mieten: Kantone und Gemeinden wissen am besten, wie sie die Lebenshaltungskosten in ihren Regionen einschätzen können.
 - Andere allgemeine Kosten werden automatisch an die Inflation angepasst. Derzeit prüft der Bundesrat alle zehn Jahre, ob der maximale Mietbeitrag die effektive Miete der EL-Bezüger abdeckt. Wenn der Mietpreisindex seit der letzten Bewertung um mehr als 10 Prozent gestiegen ist, wird die Bewertung früher durchgeführt.



¹ Die vorgeschlagenen Änderungen gelten nur für Ergänzungsleistungen, die an Rentner gezahlt werden. Ergänzungsleistungen, die an IV-Bezüger gezahlt werden, fallen nicht unter den Vorschlag. Quellen: BSV, UBS; 2026

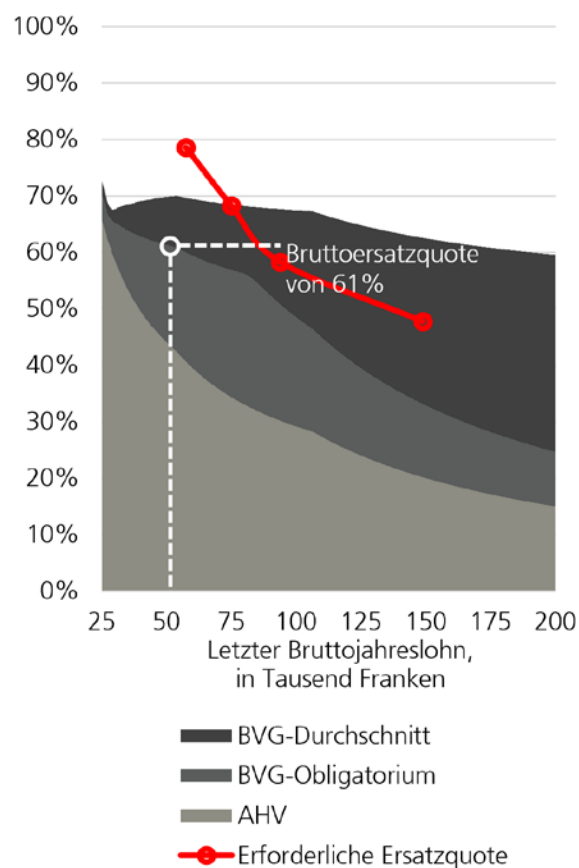
Vergleich zwischen aktuellem
und neuem Vorsorgesystem

Höhere Bruttoersatzquoten

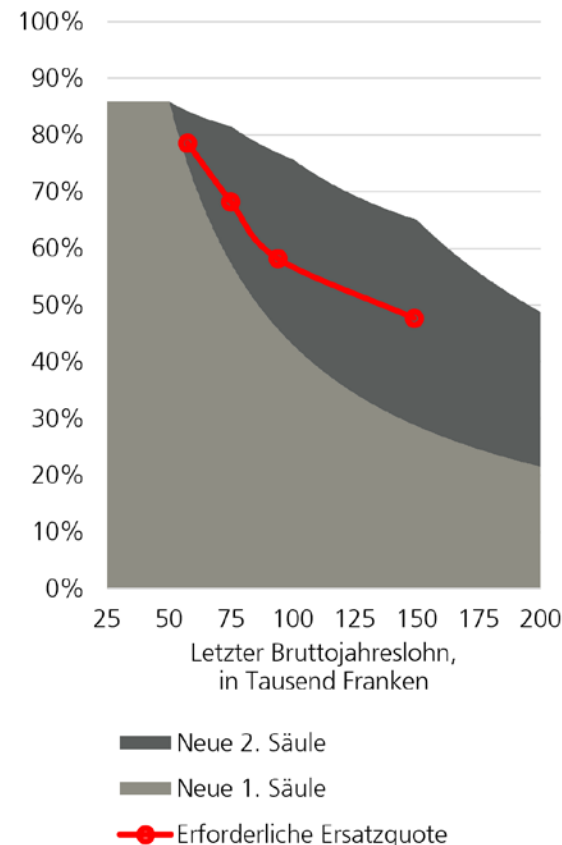
Letzter Lohn versus erste Rente

Bruttoersatzquote im Referenzalter, abhängig vom letzten jährlichen Bruttolohn, im aktuellen und vorgeschlagenen System, sowie erforderliche Ersatzquote, um den gewohnten Lebensstandard beizubehalten¹

Aktuelles System



Vorgeschlagenes System



- Der verfassungsmässige Zweck der 1. und 2. Säule besteht darin, zusammen sicherzustellen, dass die Versicherten ihren Lebensstil im Ruhestand in angemessener Weise aufrechterhalten können. Gemäss unseren Simulationen erreichen die AHV und das BVG-Obligatorium dieses Ziel nicht, wenn der Zweck als Aufrechterhaltung des gleichen Ausgabenlevels beim Übergang in den Ruhestand interpretiert wird.
- Das neue System generiert im Durchschnitt höhere Bruttoersatzquoten, um das verfassungsmässige Ziel zu erreichen. Die rote Linie, die die erforderliche Bruttoersatzquote zur Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstils zeigt, sollte unter dem Leistungsniveau der neuen 2. Säule liegen, um die Variabilität der Leistungen des Systems zu berücksichtigen.
- Das vorgeschlagene System könnte dazu führen, dass mehr Ergänzungsleistungen (nicht in den Diagrammen dargestellt) ausbezahlt werden als heute. Dies hängt teilweise vom Anteil der Haushalte ab, die auf Beiträge zur 1. Säule verzichten² würden und anschliessend auf Ergänzungsleistungen angewiesen wären, was schwer zu schätzen ist.
- Einschränkungen des Vergleichs zwischen dem aktuellen und dem vorgeschlagenen System sind: unterschiedliche Rentenalter (Kariereidauer), Indexierung und Variabilität der Leistungen.

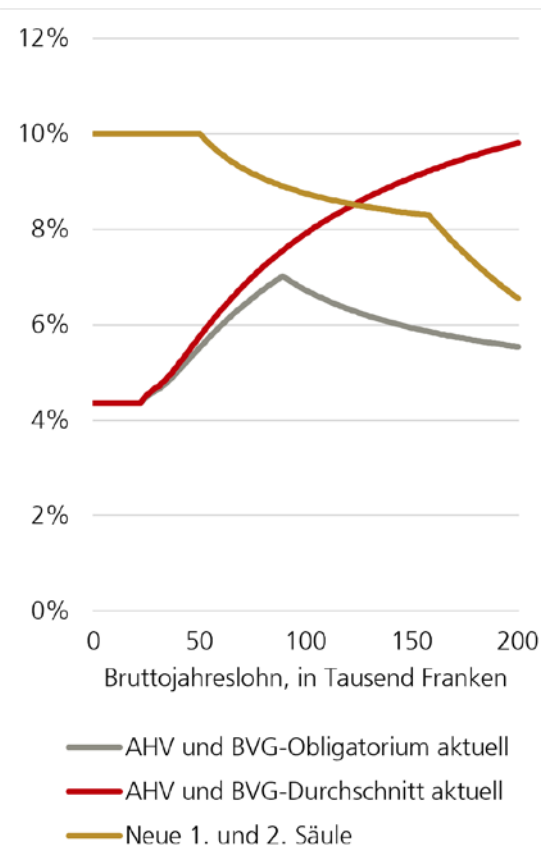
¹ Wir zeigen das erste Quintil der Haushalte von Alleinstehenden unter 65 Jahren nicht, da sie negative Sparquoten aufweisen und einen signifikanten Anteil an Rentnern aufweisen. ² Regressive Befreiung von Arbeitnehmerbeiträgen für sehr gering Verdienende je nach Haushaltssituation, Einkommen und Vermögen. Siehe Annahmen am Ende des Berichts. Quellen: TaxWare, BSV, BFS, BAG, UBS; 2026

Gewicht der Beitragssätze (1/2)

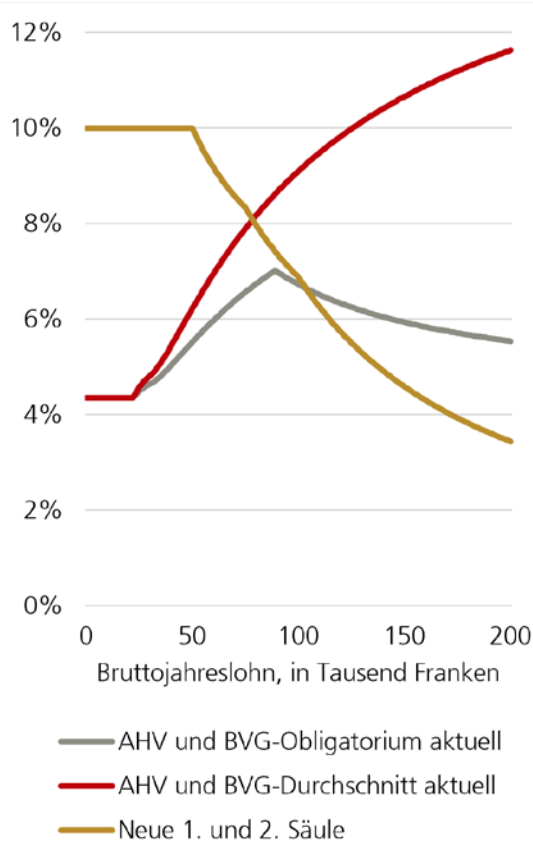
Höhere Lohnkosten für Gering- bis Mittelverdienende

Effektiver Beitragssatz von Arbeitnehmenden¹ und Arbeitgebern, abhängig vom jährlichen Bruttolohn, im aktuellen (Altersgruppe 45 bis 54 Jahre) und vorgeschlagenen Modell

Arbeitnehmer



Arbeitgeber



- Das neue System erhöht die gesamten Lohnkosten für Arbeitnehmende mit einem jährlichen Bruttolohn von bis zu rund 83 000 Franken (AHV plus BVG-Obligatorium) und 106 000 Franken (AHV plus BVG-Durchschnitt).
- Die Beschäftigungskosten im neuen System sind stabil oder sinken, was Arbitrage mit Teilzeit- oder Geringverdienenden verhindert.

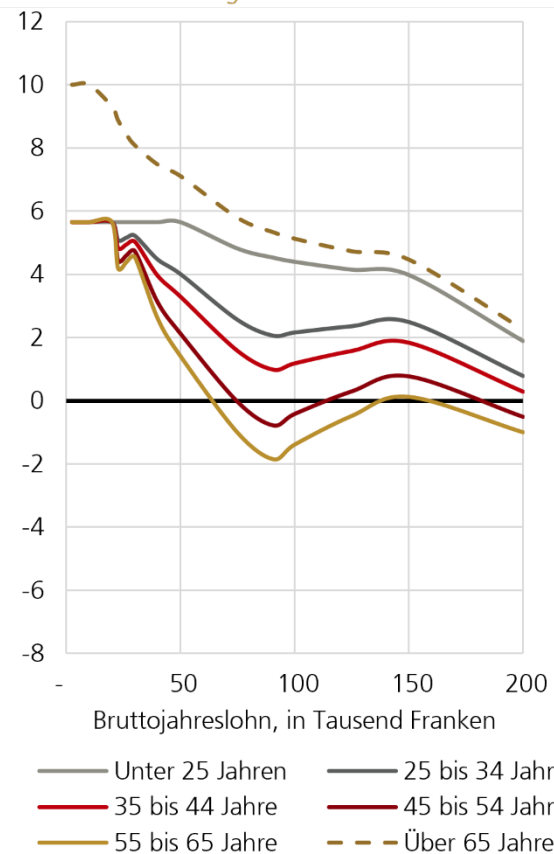
Regressive Befreiung von Arbeitnehmerbeiträgen für sehr gering Verdienende je nach Haushaltssituation, Einkommen und Vermögen. Siehe Annahmen am Ende des Berichts. Quellen: BSV, UBS, 2026

Gewicht der Beitragssätze (2/2)

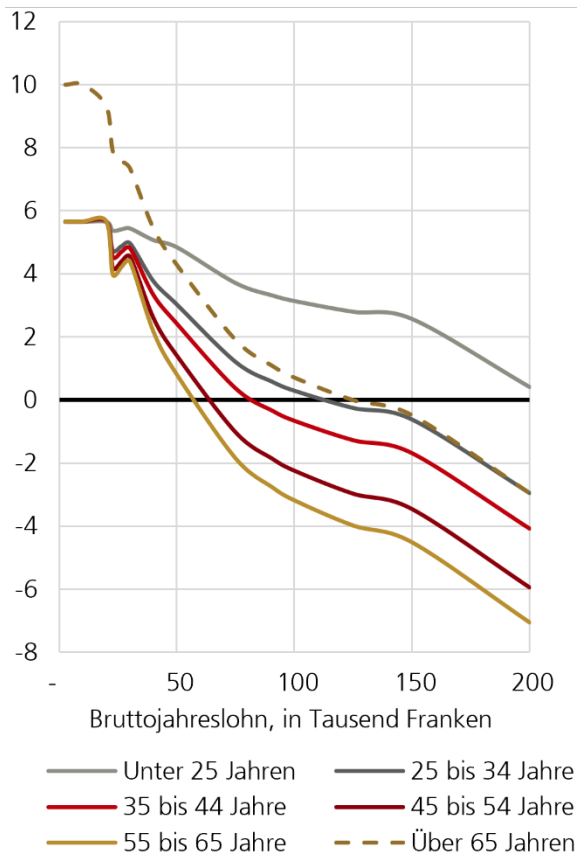
Stark abhängig von Alter, Vorsorgeplan und Lohnniveau

Veränderung des Beitragssatzes der Arbeitnehmenden, vorgeschlagenes gegenüber aktuellem System (AHV plus BVG-Obligatorium oder AHV plus BVG-Durchschnitt), abhängig vom jährlichen Bruttolohn und der Altersgruppe, ausgedrückt als Anteil am Bruttolohn, in Prozentpunkten

AHV- und BVG-Obligatorium



AHV- und BVG-Durchschnitt



- Hochverdienende würden niedrigeren Beitragssätzen unterliegen, während Geringverdienende¹ höhere Beitragssätze hätten.
- Die Selbständigen würden, wenn die 2. Säule für sie obligatorisch würde, potenziell mehr beitragen und mehr Wahlmöglichkeiten haben als heute.
- Arbeitnehmende mit mehreren Arbeitgebern würden mehr beitragen als heute.

¹ Regressive Befreiung von Arbeitnehmerbeiträgen für sehr gering Verdienende je nach Haushaltssituation, Einkommen und Vermögen. Siehe Annahmen am Ende des Berichts. Quellen: BSV, BFS, UBS, 2026

Übergang vom aktuellen
zum neuen System

Wie würde der Übergang aussehen?

Übergangsjahr: 2035

- Arbeitnehmende zahlen bis 2034 in die aktuellen und ab 2035 in die neuen Vorsorgewerke ein. Selbständige sind ab 2035 obligatorisch versichert.
- Alters- und Risikoleistungen, die bis zum Übergangsjahr in der AHV und im BVG angespart wurden, werden bei Erreichen des Rentenalters oder bei Eintritt eines Risikofalls ausbezahlt.

Steuerfragen

- Für die Besteuerung von Kapitalbezügen aus Altersguthaben in der «alten» 2. Säule und der Säule 3a gelten die zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschenden gesetzlichen Regeln bis 2035.
- Kapitalleistungen aus der neuen 2. Säule und der Säule 3a, die aus Beiträgen nach dem Übergang stammen, sind steuerpflichtig («Schattenrente») beziehungsweise steuerfrei.

1. Säule

- Rentenansprüche werden bis zum Übergangsjahr für die Berechnung der Beitragsjahre, des Durchschnittslohns, der Kinder- und Betreuungsgutschriften usw. erworben.
- Der Abzug/Zuschlag für einen vorzeitigen oder späteren Rentenbezug wird im Vergleich zum neuen kohortenspezifischen Referenzalter berechnet.
- Der AHV-Ausgleichsfonds wird als Anfangsreserve für die neue 1. Säule verwendet.

2. Säule

- Die aktuellen Pensionskassen werden ab 2035 für neue Beiträge geschlossen und schrittweise mit der Auszahlung der Leistungen abgebaut.
- Keine freiwilligen Beiträge in Alt-Pensionskassen nach dem Übergangsjahr.
- Die aktuellen Pensionskassen sowie neue Akteure (nach Akkreditierung) können ab 2035 in den neuen Markt für die 2. Säule eintreten.

Säule 3a

- Ab 2035 werden Säule-3a-Beiträge Steuervergünstigungen nach Lohn und Beitragshöhe erhalten.

Versicherungen

- Invaliden- und Hinterlassenenversicherung: Leistungen, die bis zum Übergangdatum erworben wurden.
- Die obligatorische Pflegeversicherung beginnt mit dem Übergangsjahr. Ergänzungsleistungen (bedarfsabhängig) decken allfällige Lücken.

Ergänzungsleistungen

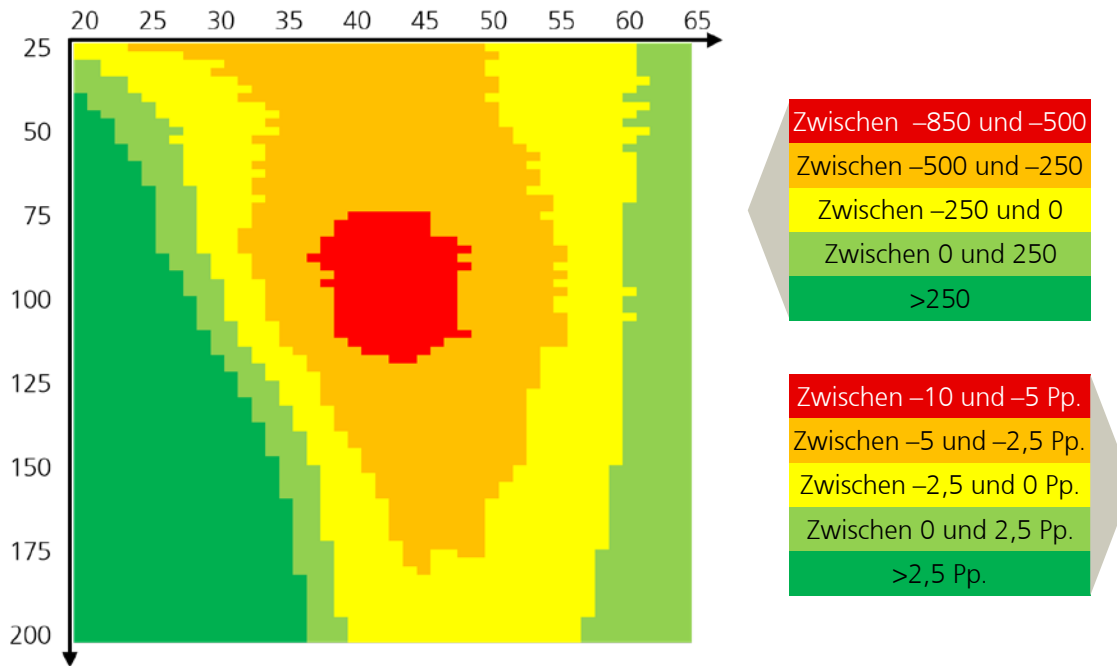
- Die neuen Regeln gelten ab 2035.



Unterschiede der Altersleistungen ohne Ausgleichsmassnahmen

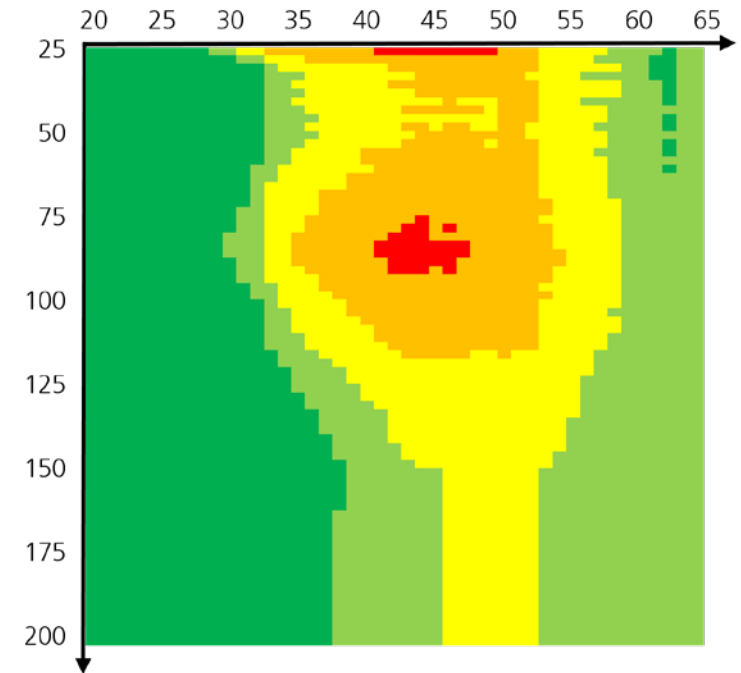
Leistungen über den Ruhestand

Barwert der Differenz der Bruttoleistungen abzüglich der Differenz der Beiträge, zwischen dem aktuellen (AHV- und BVG-Obligatorium) und dem vorgeschlagenen System (neue 1. und 2. Säule), abhängig vom letzten jährlichen Bruttolohn (in Tausend Franken, 2025) und dem Alter der Arbeitnehmenden zum Zeitpunkt des Übergangs im Jahr 2035, ohne Ausgleichsmassnahmen, in Franken pro Monat (2025)



Bruttoersatzquote

Differenz der Bruttoersatzquote im Rentenalter nach letztem Jahresbruttolohn (in Tausend Franken, 2025) und Alter der Arbeitnehmenden zum Zeitpunkt des Übergangs im Jahr 2035, ohne Ausgleichsmassnahmen, in Prozentpunkten (Pp.)



Auswirkungen des Übergangs auf die Altersleistungen

Wer ist besser- oder schlechtergestellt?

- Die am stärksten betroffene Kohorte wären die zum Zeitpunkt des Übergangs (2035) 30- bis 55-Jährigen. Diese Kohorten hätten im Rentenalter bis zu 6 Prozent niedrigere Renten.
- Medianverdiener, die 1991 geboren wurden, würden am meisten verlieren.
- Unter 30-Jährige und alle nachfolgenden Generationen würden jedoch während ihrer Rentenzeit höhere Leistungen erhalten.

Einschränkungen beim Vergleich beider Systeme

- Die Ergebnisse basieren auf den durchschnittlich erwarteten Leistungen in der neuen 2. Säule – das heisst, sie berücksichtigen die höhere Variabilität der Leistungen im Vergleich zum aktuellen System nicht.
- Das neue und das aktuelle System haben verschiedene Referenzalter und damit unterschiedliche Rentenbezugszeitpunkte. Eine negative Differenz im Nettobarwert (NBW) der Leistungen ist nicht unbedingt negativ für die Finanzen künftiger Rentenbeziehender, da sie bis zu einem fortgeschritteneren Referenzalter arbeiten und sparen. Darüber hinaus könnten einige Erwerbstätige in der Übergangszeit aufgrund reduzierter Sozialversicherungsbeiträge ein höheres verfügbares Einkommen haben.

- In einigen Fällen sind negative NBW auf höhere Beiträge über eine längere Karriere zurückzuführen, obwohl die monatlichen Leistungen im Ruhestand im Durchschnitt höher sind.
- Bruttoersatzquoten können irreführend sein, da die Leistungen unterschiedlich indiziert sind:
 - 1. Säule: Durchschnitt der Inflation und des durchschnittlichen Lohnwachstums (Mischindex) aktuell gegenüber der Inflation alleine im vorgeschlagenen System.
 - 2. Säule: Nominalrenten heute versus inflationsindizierte Renten in der Simulation.
- Die Berechnung der angewachsenen AHV-Leistungsansprüchen beruht auf zahlreichen Annahmen, die möglicherweise nicht wie erwartet eintreten.
- In unseren Simulationen sind folgende Unterschiede nicht enthalten:
 - Potenzielle Sanierungsmassnahmen zur Bewältigung des Problems der fehlenden finanziellen Nachhaltigkeit der AHV im aktuellen System – zum Beispiel durch höhere Lohnbeitragssätze oder höhere Mehrwertsteuersätze.
 - Potenzielle Änderungen der Besteuerung, die sich aus dem neuen System ergeben.
- Die meisten einer Pensionskasse angeschlossenen Arbeitnehmenden haben einen Sparplan, der über das BVG-Obligatorium hinausgeht. Dies bedeutet höhere Beiträge, aber auch höhere Leistungen. NBW und Bruttoersatzquote weichen wahrscheinlich von dem von uns verwendeten BVG-Obligatorium-Plan ab.

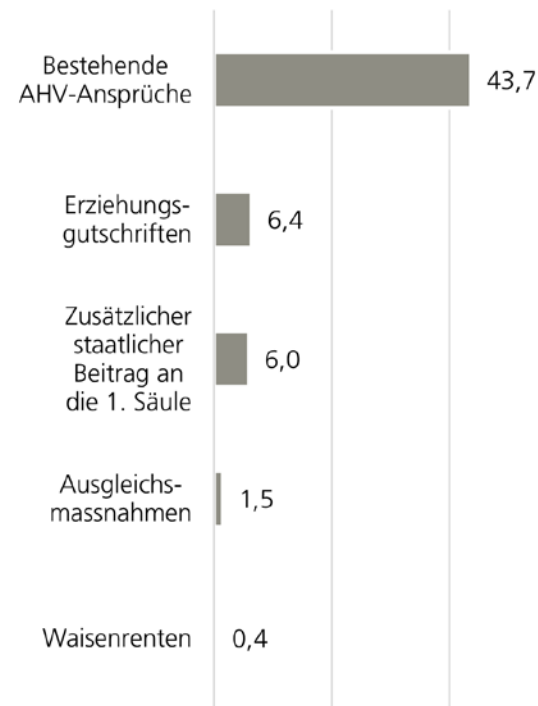
Ausgleichsmassnahmen

- Einige zukünftige Rentner wären finanziell schlechtergestellt und würden im neuen System im Vergleich zum aktuellen System während des gesamten Ruhestands einen wesentlich niedrigeren Lebensstandard haben. Dies wäre unter anderem abhängig von ihrem Alter zum Zeitpunkt des Übergangs, der (persönlichen) Lohnentwicklung, der Haushaltssituation, dem Pensionskassensparplan, den Anlageentscheidungen und der Performance der Finanzmärkte während ihrer Karriere.
- Die Ausgleichszahlung – monatlich bis zum Tod des Begünstigten gezahlt – entspricht der Differenz zwischen dem gesamten monatlichen Einkommen im alten und neuen System (1. und 2. Säule).
- Die Berechnung basiert strikt auf dem BVG-Obligatorium, ohne freiwillige Einkäufe, und berücksichtigt getätigte Kapitalbezüge.
- Risikoleistungen (Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen) sind von der Berechnung ausgeschlossen.

Zusätzliche Kosten des Übergangs und des neuen Systems: Wer bezahlt sie?

Hohe Kosten der AHV-Ansprüche

Jährliche durchschnittliche neu Bundesbeiträge (netto) ab 2035 bis 2100, in Mrd. Franken (2025)



Verteilung der Kosten

- Während das neue System eingeführt wird, müsste der Bund für zusätzliche Beitragszahlungen aufkommen. Einige Kosten, wie zum Beispiel bestehende AHV-Ansprüche, würden sinken, während andere im Einklang mit dem Bevölkerungswachstum steigen würden. Die Prognose dieser Kosten ist bekanntermassen schwierig, da Verhaltensreaktionen und der Zinseszins-effekt über den sehr langen Zeithorizont, über den die Schätzungen vorgenommen werden, berücksichtigt werden müssen.
- Diese Kosten – und damit die Finanzierungsbelastung – könnten bis 2100 auf mehrere Jahre und somit auf mehrere Generationen verteilt werden, indem Bundesschulden zur Überbrückung der Lücken verwendet werden. Wir schätzen, dass die zusätzlich erforderlichen Bundesschulden rund 58 Prozent des BIP erreichen würden.
- Zusätzliche Kosten während der Übergangszeit könnten durch allgemeine Steuern finanziert werden. Während des Übergangs schätzen wir, dass ein durchschnittlicher Anstieg der Steuereinnahmen um 18 Prozent auf Ebene der Gemeinden, Kantone und des Bundes, einschliesslich zur Finanzierung der Kosten für die Bedienung der zusätzlichen Schulden, nötig wäre.
- Nach Erreichen des «Gleichgewichtszustands» im Jahr 2100 würden unseren Schätzungen zufolge die Nettoneukosten eine Erhöhung der Steuereinnahmen auf Ebene der Gemeinden, Kantone und des Bundes um 3 Prozent erfordern.

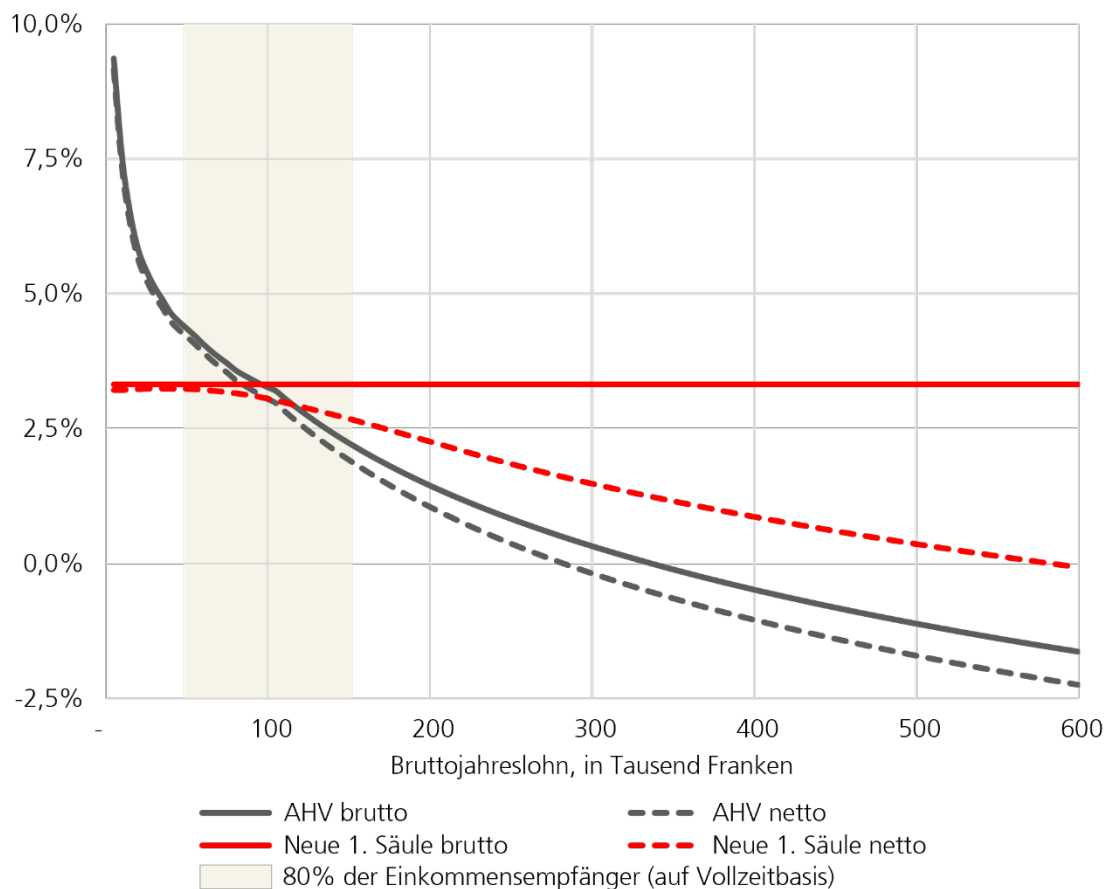
Während eine Erhöhung der Steuereinnahmen um 3 Prozent überschaubar ist, ist eine Erhöhung um 18 Prozent hoch im Vergleich zu den durch Steuerpolitikänderungen induzierten Veränderungen der Steuereinnahmen, die in den Industrieländern in den letzten 30 Jahren erreicht wurden.

- Steigende Einkommenssteuern würden während des Übergangs einkommensstarke Personen belasten, die eher in der Lage sind, diese Kosten zu tragen. Ob dies fair ist, hängt von der wahrgenommenen Fairness alternativer Finanzierungsoptionen ab, wie zum Beispiel Mehrwertsteuer, lohnabhängige Beiträge, Unternehmenssteuer oder andere und möglicherweise neue Steuern.
- Die Kosten des Übergangs könnten gesenkt werden, indem die Besitzstandswahrung bestehender AHV-Ansprüche schrittweise abgeschafft und weniger grosszügige Ausgleichsmassnahmen für jüngere Generationen gewährt werden.
- Zum Vergleich: Die AHV-Auszahlungen beliefen sich 2015 auf 42 Milliarden Franken und 2025 auf 53 Milliarden Franken. Sie werden laut dem Bundesamt für Sozialversicherungen 2035 auf 71 Milliarden Franken geschätzt (alles in nominalen Werten).

Neue 1. Säule: Immer noch Umverteilung

Umverteilung von hohen zu tiefen Einkommen

Interner Zinsfuss (IZF) auf Gesamtbeiträgen, brutto und netto von der direkten Bundessteuer¹ von natürlichen Personen und der zweckgebundenen Mehrwertsteuer, in Prozent



¹Unter der Annahme, dass 18 Prozent und 25 Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer von natürlichen Personen an die AHV beziehungsweise die neue 1. Säule (im Gleichgewichtszustand) fliessen. Siehe Annahmen am Ende des Berichts. Quellen: TaxWare, ESTV, BSV, BFS, UBS; 2026

- Die neue 1. Säule wäre umverteilend, weil die Finanzierung ihrer Defizite durch den Bund erfolgt. Dieser würde überproportional von Hochverdienenden finanziert. Gemäss ESTV-Statistiken stammen rund zwei Drittel der Einnahmen der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen von den einkommensstärksten 5 Prozent.
- Das Ausmass der Umverteilung in der neuen 1. Säule würde jedoch von der Entwicklung der Finanzmärkte abhängen. Die Umverteilung könnte allerdings kleiner oder grösser als in der Grafik dargestellt ausfallen.
- Unsere zukunftsgerichtete Simulation geht von einer Vollzeitbeschäftigung im Alter von 20 bis 65 Jahren für eine gegebene Kohorte aus und berücksichtigt die aktuellen zweckgebundenen Mehrwertsteuern und einen Anteil der direkten Bundessteuer von natürlichen Personen ab dem 20. Lebensjahr.
- Einschränkungen der Analyse:
 - Hochverdienende haben tendenziell eine höhere Lebenserwartung als einkommensschwache Personen (hier nicht berücksichtigt), was die Umverteilung verringert.
 - Steuern ausser der Mehrwertsteuer und der direkten Bundessteuer von natürlichen Personen sind in der Analyse nicht berücksichtigt.
 - Sehr hoch Verdienende erzielen tendenziell Einkommen aus Kapital, was hier nicht berücksichtigt ist und die Umverteilung erhöhen würde.
 - Ein Verzicht auf Beiträge in die neue 1. Säule für Einkommensschwache würde ihren IZF erhöhen, was in der Grafik nicht dargestellt ist.
 - In der AHV beruht der Umlagemechanismus darauf, dass die Menschen Kinder haben. Die Kosten für die Erziehung der nächsten Generation, die überproportional von den Eltern getragen werden, sind in der Analyse nicht berücksichtigt.

Steuereinnahmen und Ausgaben des Bundes

Ausgaben des Bundes

- Wichtig ist, dass nicht alle im Bericht genannten neuen Kosten zusätzlich anfallen, weil das finanzielle Ungleichgewicht der AHV wahrscheinlich zu höheren Mehrwertsteuersätzen, Lohnbeiträgen und möglicherweise Steuern führen würde.
- Darüber hinaus ist es schwierig, die Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt auf verschiedenen Verwaltungsebenen abzuschätzen.
- Der strukturelle Bundesbeitrag zur neuen 1. Säule würde im Vergleich zu heute durchschnittlich um rund 50 Prozent steigen.
- Die obligatorische Pflegeversicherung würde die EL-Ausgaben und andere altersbedingte Ausgaben der Kantone, die aufgrund der Alterung der Gesellschaft voraussichtlich steigen werden, senken.

Steuereinnahmen von natürlichen Personen

- Bei sonst gleichen Bedingungen würde die Einschränkung freiwilliger Pensionskasseneinkäufe die Einkommenssteuer von Hochverdienenden wahrscheinlich erhöhen.
- Höhere Sozialversicherungsbeiträge und höhere Einkommenssteueranreize auf Säule-3a-Beiträge für mittlere Einkommen würden die Einkommenssteuereinnahmen dieser Einkommenskategorie wahrscheinlich senken.
- Die Besteuerung der «Schattenrente» im Fall von Kapitalbezügen von 2.-Säule-Leistungen würde die Steuereinnahmen langfristig wahrscheinlich erhöhen.

- Alles in allem könnten die Einkommenssteuereinnahmen bei den aktuellen Steuertarifen steigen, was die Notwendigkeit einer Steuererhöhung in einem stabilen Umfeld verringern würde.



Chancen und Herausforderungen

Herausforderungen des neuen Systems

Neue 1. Säule

- Höhere Abhängigkeit der öffentlichen Finanzen von der Entwicklung der Finanzmärkte.
- Eine sehr schwere und sehr lange Baisse könnte eine beträchtliche staatliche Rettungsaktion erfordern, die, wenn alle anderen Faktoren gleich bleiben, wahrscheinlich höhere Steuern nötig machen würde.

Neue 2. Säule

- Höhere Variabilität der Leistungen der 2. Säule (Beitragsprimat) im Vergleich zu heute (Leistungsprimat), mit Ausnahme von 1e-Plänen und FZ-Konten. Die Variabilität der Ergebnisse kann für Verunsicherung sorgen und die Vorsorgeplanung erschweren.
- Die Ergebnisse der Finanzmärkte und die individuellen Anlageentscheidungen könnten potenziell zu grossen Unterschieden bei den Leistungen im Verhältnis zu den Beiträgen zwischen und innerhalb der Kohorten führen. Dies könnte dazu führen, dass ein Teil der Arbeitnehmenden das System nicht akzeptiert, obwohl im Durchschnitt höhere Leistungen ausbezahlt werden.

Säule 3a

- Unbekanntes Verhalten der Haushalte – und Auswirkungen auf die Steuereinnahmen – in Bezug auf freiwillige Beiträge in der Säule 3a mit unterschiedlichen steuerlichen Anreizen und reduzierter Möglichkeit, freiwillige Einkäufe in der 2. Säule zu tätigen.

Invaliden- und Hinterlassenenversicherung

- Eine nicht obligatorische Versicherung gegen Invalidität (ausserhalb der bestehenden Versicherung in der 1. Säule) und zugunsten von bestimmten Hinterbliebenen könnte potenziell zu einer unzureichenden Deckung für einige Haushalte führen.
- Die Kosten der Hinterlassenenversicherung (bei Anpassung an das Niveau der Risikoleistungen) könnte für einige Haushalte potenziell höher ausfallen.

Andere

- Es ist schwierig, die folgenden Auswirkungen einzuschätzen:
 - Veränderungen des verfügbaren Einkommens (durch veränderte Sozialversicherungsbeiträge und Einkommenssteuer) auf den Haushaltskonsum.
 - Veränderungen der Nachfrage nach inländischen Finanzanlagen – das heisst Schweizer Aktien und Anleihen – und deren Auswirkung für die Pensionskassenmanager.
 - Höhere Lohnkosten für Geringverdienende
- Fehlender liquider inflationsgebundener Anleihenmarkt in der Schweiz, um inflationsgebundene Renten zu bewerten.

- Im «Gleichgewichtszustand» würden die Vermögenswerte der aktiven Versicherten in der neuen 2. Säule rund 20 Prozent tiefer sein als im Status quo. Die Vermögenswerte in der neuen 1. Säule wären jedoch rund 65 Prozent höher als in der 2. Säule (im Status quo).
- Politiker könnten Druck auf die öffentliche Institution ausüben, die die Vermögenswerte der neuen 1. Säule verwaltet, um Anlageentscheidungen zu treffen, die mit politischen Zielen übereinstimmen – potenziell auf Kosten der langfristigen finanziellen Nachhaltigkeit des Systems.

Chancen des neuen Systems

Höhere Angemessenheit

- Höhere Altersleistungen für Geringverdiener mit einer vollständigen Erwerbsbiografie und eine obligatorische Pflegeversicherung senken das Risiko von Altersarmut.
- Des Weiteren stellt eine automatische Anspruchsprüfung für Ergänzungsleistungen sicher, dass die Unterstützung bei den Bedürftigen ankommt.

Sozialer Zusammenhalt

- Die Neuausrichtung der Umverteilung von Jung zu Alt hin zu Reich zu Arm fördert die Generationengerechtigkeit und die Solidarität zwischen den Einkommensgruppen. Dieser Ansatz stärkt den sozialen Zusammenhalt.
- Die universelle Teilnahme und die einheitliche Behandlung – unabhängig von Alter, Beschäftigungsstatus oder Familienstruktur – verringern die Diskriminierung, tragen dazu bei, dass sich keine Gruppe ausgeschlossen fühlt, fördern die Inklusion und verringern soziale Gräben.
- Neu gestaltete, einkommensregressive Steueranreize und die Besteuerung von Kapitalbezügen verbessern die fiskalische Gerechtigkeit weiter.

Mehr Wahlmöglichkeit und Flexibilität

- Eine grössere Flexibilität beim Zugang zu Leistungen ermöglicht es, den Ruhestand an die persönlichen

Umstände anzupassen, was die Lebensqualität und die Zufriedenheit verbessert.

- Wettbewerb und Grössenvorteile können die Kosten senken, die Servicequalität verbessern und innovative Lösungen fördern, die allen Beteiligten zugutekommen.

Vertrauen in das System

- Eine höhere Transparenz und finanzielle Nachhaltigkeit tragen dazu bei, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken. Wenn die Versicherten verstehen, wie das System funktioniert, und erkennen, dass es auf langfristige Tragfähigkeit ausgelegt ist, steigt das Vertrauen.

Freiraum für andere Themen

- Die explizite Angabe der tatsächlichen Kosten künftiger staatlich finanzierter Altersleistungen unterstützt auch eine fundierte öffentliche Debatte und politische Entscheidungen.
- Wird das Vorsorgesystem weniger abhängig von demografischen Veränderungen und finanziell nachhaltiger gestaltet, können Regierungen besser für andere gesellschaftliche Prioritäten wie Bildung, Gesundheitswesen oder Klimaschutz planen.
- Ein stabileres, weniger umstrittenes Vorsorgesystem verringert politische und soziale Reibungen und ermöglicht es der Gesellschaft, sich auf andere wichtige Debatten und Reformen zu konzentrieren.

Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Übergang

1. Säule

- Höhere Steuern sind hauptsächlich zur Finanzierung der bestehenden AHV-Ansprüche erforderlich.
- Die Verschuldung, die erforderlich ist, um diese Kosten generationengerechter zu verteilen, würde eine Ausnahme von der Schuldenbremse erfordern.

2. Säule

- Relativ kurze Anlagehorizonte in der neuen 2. Säule bedeuten während der Übergangszeit eine begrenzte Risikobereitschaft.
- Kosten- und rechtliche Hürden bestehen für die Konsolidierung von Altaltersguthaben.

Säule 3a

- Verwaltungskosten entstehen wegen der parallelen Aufrechterhaltung des neuen und alten Systems.

Invaliden- und Hinterlassenenversicherung

- Bestehende Verträge müssen migriert werden.

Andere

- Eine deutliche Erhöhung der Steuereinnahmen könnte sich als schwierig erweisen. Beispielsweise könnten einige sehr einkommensstarke Steuerzahler, die auf Steuern sensibel reagieren, nach Wegen

suchen, um eine höhere Einkommenssteuer zu umgehen – zum Beispiel durch Bevorzugung von Kapitalgewinnen oder Umzug in günstigere Steuergebiete.

- Die Einschätzung folgender Auswirkungen ist schwierig:
 - Wie reagiert der Arbeitsmarkt auf die plötzliche Veränderung der Sozialversicherungsbeiträge, der Steuern und der Möglichkeit der Arbeitnehmenden, im Laufe der Zeit Altersleistungen früher als im aktuellen System zu beziehen?
 - Der Einfluss der erhöhten Verschuldung (Überbrückungsfinanzierung) auf Zinsen und Wechselkurse.
 - Höheren Steuern auf den Haushaltskonsum.
- Verwaltungskosten für Unternehmen und die Regierung (Sozialversicherungen und Steuer-verwaltungen) für den Wechsel zum neuen System.
- Während des Übergangs würden einige Kohorten deutlich niedrigere Rentenleistungen erhalten, die durch Ausgleichsmassnahmen nicht abgedeckt würden.
- Unsere Schätzungen basieren nicht auf einem schrittweisen Anstieg der Sozialabgaben und Steuern, obwohl dieser notwendig wäre.



Anhang

Abkürzungen und spezifische Begriffe

- AHV: Alters- und Hinterlassenenversicherung
- BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- EL: Ergänzungsleistungen
- FZ: Freizügigkeit
- IV: Invalidenversicherung
- IZF: Interner Zinsfuss
- LE: Lebenserwartung
- NBW: Nettobarwert
- RA: Rentenalter
- VZÄ: Vollzeitäquivalent

Annahmen, sofern nicht anders angegeben

- 1 Prozent Inflation
- 0,5 Prozent reales Lohnwachstum
- Ergänzungsleistungen: 37 350 Franken pro Jahr (2025)
- 1,5 Prozent reales BIP-Wachstum
- 1,5 Prozent reales Wachstum der Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden
- 1 Prozent Fremdkapitalkosten
- 80 Prozent Arbeitsbeteiligung
- Rentenalter an 67 Prozent des Anstiegs der Lebenserwartung im Alter von 60 Jahren gekoppelt

- BFS-Generationensterbetafeln
- Erwerbskarriere: Ab Alter 18 bis 65 im aktuellen System; 18 bis kohortenspezifisches Referenzalter im vorgeschlagenen System
- Übergang ab 2035
- Sofern nicht anders angegeben: Vollzeitbeschäftigung; ein Arbeitgeber; BVG-Obligatorium
- Nach BVG-Obligatorium gutgeschriebener Zinssatz: 1,25 Prozent
- Ledige für Steuerberechnungszwecke
- 1,6 Prozent Diskontsatz für Renten
- 3,2 Prozent Rendite nach Gebühren auf Alterskapital im BVG-Durchschnittsplan.
- 0,5 Prozent TER (Gesamtkostenquote) auf alle Kapitalmarktrenditen in der 2. Säule
- 0,2 Prozent Betriebsgebühr für die Verwaltung neuer Vermögenswerte der 1. Säule
- 4,2 Prozent garantierte Rendite in der neuen 1. Säule (für 18-jährige im Jahr 2035)
- 87 Prozent Bruttoersatzquote in der neuen 1. Säule
- 20 Prozent Gesamtbeitragssatz auf Bruttojahreslöhne bis 50 000 Franken (2025) in der neuen 1. Säule
- Aktienvermögensallokation für die Verwaltung von Vermögenswerten in der neuen 1. Säule
- Drei Beitragsbänder in der neuen 2. Säule, die von 1x bis 3x der Beitragsgrundlage der neuen 1. Säule reichen, mit Gesamtbeitragssätzen von 12,5 Prozent, 10 Prozent und 7,5 Prozent.

- Neue Beiträge in der neuen 2. Säule werden in an das Referenzalter gebundene Anlagestrategien investiert, die von 66 Prozent Anleihen («Ertrag») bis 95 Prozent Aktien («Aktien») für Zeithorizonte von bis zu 28 oder mehr; 28; 24; 18 und 15 Jahren reichen. Die erwartete Rendite nach Gebühren für Arbeitnehmende, die von 18 bis 68 Jahren Vollzeit arbeiten, ist 5,1 Prozent.

Glossar

Beitragsorientierte Pläne: Hierbei handelt es sich um eine Art von Altersvorsorge, bei der Beiträge auf ein individuelles Konto eingezahlt werden. Diese Beiträge werden investiert, wobei die Begünstigten bisweilen ein Mitspracherecht bei der Auswahl der Anlagestrategie haben. Bei Renteneintritt werden die Summe der Beiträge und die daraus resultierenden Erträge oft in Form einer Einmalzahlung oder in Raten ausgezahlt. Die zukünftige Höhe der Leistungen ist nicht garantiert und hängt von den geleisteten Beiträgen und der Wertentwicklung der Anlagen ab. Die Begünstigten tragen das Anlagerisiko in Form ungewisser Renditen und das Langlebkeitsrisiko, also das Risiko, im Ruhestand länger zu leben als die finanziellen Mittel reichen.

Leistungsorientierte Pläne: Eine Art von Altersvorsorge, bei der der Arbeitgeber oder Sponsor eine garantierte lebenslange Rente verspricht, die in der Regel an die Inflation angepasst wird und auf einer Formel basiert, mit der unter anderem dem in der Vergangenheit erzielten Einkommen, der Erwerbszeit und dem Renteneintrittsalter des Arbeitnehmers Rechnung getragen wird. Lohnbasierte Beiträge können entweder 1) laufende Renten finanzieren, wobei die heutigen Arbeitnehmer im Zuge eines Umlageverfahrens die heutigen Rentner finanzieren, 2) im Rahmen eines kapitalgedeckten Systems investiert werden oder 3) eine Mischung aus beidem sein, wobei es sich in diesem Fall um eine Teilkapitaldeckung handelt. Das finanzielle Risiko wird, sofern zutreffend, in erster Linie vom Sponsor getragen. Leistungsorientierte Pläne können eine systematische Umverteilung von Personen mit hohem Einkommen zu Personen mit niedrigem Einkommen beinhalten.

1e-Pläne: Beitragsorientierte Vorsorgepläne, die nach Ermessen der Arbeitgeber für ihre besserverdienende Arbeitnehmer festgelegt werden.

Bedürftigkeitsprüfung: Die Analyse der finanziellen

Mittel einer Person (zum Beispiel Einkommen und Vermögen), die darüber entscheidet, ob ein Anspruch auf Unterstützung besteht.

BVG-Obligatorium und Durchschnittsplan: Der BVG-Mindestplan ist derjenige, der vom Schweizer Gesetz festgelegt wird und unter anderem die Beitragsätze und die Leistungsformel definiert. Der Durchschnittsplan bezeichnet die allgemein beobachteten, grosszügigeren Pläne.

Freizügigkeitsguthaben: Die erworbenen Altersleistungen von Arbeitnehmenden, die ihren Arbeitgeber verlassen haben, ohne einer neuen Pensionskasse beizutreten, oder der Anteil des Altersguthabens der über dem maximal zulässigen Guthaben der neuen Pensionskasse liegt.

Gleichgewichtszustand: Eine Situation, in der die Parameter eines Systems stabil bleiben, das heisst sich nicht in einem Übergangszustand befinden.

Indexierung: Im Zusammenhang mit Rentenleistungen bezieht sich dies generell auf die Anpassung der Rentenleistungen an Änderungen des Preisniveaus (Inflation) oder der Löhne.

Interner Zinsfuss: Der Zinssatz, bei dem der Barwert der positiven und negativen Cashflows null ist.

Kapitalbezug: Eine einmalige Auszahlung eines Anteils oder des gesamten angesparten Altersguthabens.

Kapitaldeckungssystem: Dieses bezieht sich auf einen Plan, bei dem die Verbindlichkeiten für die zukünftigen Leistungen durch vorhandene Vermögenswerte gedeckt sind.

Lebenserwartung: Das statistische Mass für die durch-

schnittliche Restlebensdauer einer bestimmten Gruppe von Personen, gruppiert nach Alter und Geschlecht, wird in der Regel bei der Geburt festgestellt.

Netto-barwert: Der zeitwertbereinigte Wert einer Reihe zukünftiger Geldflüsse, zum Beispiel Beiträge und Altersleistungen, nach Anpassung an einen Diskontsatz wie die Inflation.

Netto-Ersatzquote: Das Verhältnis des ersten Netto-renteneinkommens zum letzten Nachsteuer-einkommen während der Erwerbstätigkeit.

Median: Die Zahl, die eine Rangskala in zwei Hälften teilt: 50 Prozent der Werte liegen darüber und 50 Prozent darunter. Der Median wird weniger stark von Ausreissern, das heisst von extrem hohen oder niedrigen Werten, beeinflusst als der arithmetische Durchschnitt.

Regressiv respektive **progressiv:** Abnehmend respektive zunehmend, das heisst mit steigendem Einkommen abnehmende Beiträge respektive zunehmende Steuersätze.

Quintil: Eine von fünf gleichen Gruppen, in die ein Datensatz unterteilt werden kann. Der Wert eines Quintils markiert den Punkt, unter dem 20 Prozent (erstes Quintil), 40 Prozent (zweites Quintil) und so weiter der Daten liegen.

Umlageverfahren: Bezogen auf ein Rentensystem handelt es sich hier um einen Finanzierungsmechanismus, bei dem die Renten der derzeitigen Rentner durch die Beiträge der Arbeitnehmenden gezahlt werden. Sind die Beiträge höher als die Rentenzahlungen, wird der Überschuss im Allgemeinen investiert.

Disclaimer

Dieses Dokument wurde durch die Global Wealth Management Geschäftseinheit von UBS Switzerland AG (in der Schweiz durch die Finma beaufsichtigt), deren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen («UBS»), die Teil der UBS Group AG («UBS-Konzern») sind, erstellt und veröffentlicht. Der UBS-Konzern umfasst die frühere Credit Suisse AG, deren Tochtergesellschaften, Filialen und verbundenen Unternehmen. UBS Financial Services Inc. ist eine Tochtergesellschaft der UBS AG in den USA und Mitglied der Financial Industry Regulatory Authority (FINRA)/Securities Investor Protection Corporation (SIPC). Ein zusätzlicher für Credit Suisse Wealth Management relevanter Disclaimer folgt am Ende dieses Abschnitts.

Dieses Dokument und die hierin enthaltenen Informationen dienen ausschliesslich zu Ihrer Information sowie zu Marketingzwecken von UBS. Dieses Dokument stellt keinesfalls Anlageresearch, Anlageberatung, einen Verkaufsprospekt, ein Angebot oder eine Aufforderung, Anlagen zu tätigen, dar. Dieses Dokument ist keine Empfehlung, Wertpapiere, Anlageinstrumente oder Produkte zu kaufen oder zu verkaufen, und empfiehlt weder ein besonderes Anlageprogramm noch eine besondere Dienstleistung.

Die Informationen in diesem Dokument sind nicht auf die spezifischen Anlageziele, persönlichen und finanziellen Umstände oder besonderen Bedürfnisse eines einzelnen Kunden zugeschnitten. Bestimmte in diesem Dokument erwähnte Anlagen sind unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet oder angemessen. Ausserdem unterliegen bestimmte in dem Dokument erwähnte Dienstleistungen und Produkte möglicherweise rechtlichen Beschränkungen bzw. Lizenz- oder Genehmigungsanforderungen und dürfen deshalb nicht weltweit uneingeschränkt angeboten werden. Es werden keine Produkte in Gerichtsbarkeiten angeboten, in denen ein Angebot, eine Werbung oder ein Verkauf nicht zulässig ist, oder gegenüber Personen, bei denen ein solcher Verkauf, die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Werbung rechtswidrig wäre.

Auch wenn allein diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen aus Quellen stammen, die in gutem Glauben als zuverlässig angesehen werden, wird keine Zusicherung oder Garantie abgegeben, weder ausdrücklich noch stillschweigend, für die Richtigkeit, Angemessenheit, Vollständigkeit oder Verlässlichkeit des Dokuments. Alle in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen können sich jederzeit ohne Vorankündigung ändern und von Meinungen abweichen, die von anderen Geschäftsbereichen oder Divisionen des UBS-Konzerns abgegeben wurden. UBS ist nicht verpflichtet, die hierin enthaltenen Informationen zu aktualisieren oder auf dem neuesten Stand zu halten. **Die in diesem Material zum Ausdruck gebrachten Einschätzungen und Meinungen Dritter sind nicht die Einschätzungen und Meinungen von UBS.** Dementsprechend übernimmt UBS keinerlei Haftung für Inhalte, die von Dritten bereitgestellt werden, oder für Ansprüche, Verluste oder Schäden, die dadurch entstehen, dass solche Inhalte oder Teile davon verwendet oder als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Alle Bilder oder Abbildungen («Abbildungen») in diesem Dokument dienen ausschliesslich zur Veranschaulichung, Information oder Dokumentation. Sie können Objekte oder Elemente enthalten, die durch Urheberrechte, Marken und andere geistige Eigentumsrechte von Dritten geschützt sind. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, wird keine Beziehung, Verbindung, Förderung oder Befürwortung zwischen UBS und diesen Dritten angedeutet.

Grafiken und Szenarien in dem Dokument dienen nur Illustrationszwecken. Einige Grafiken und/oder Performancezahlen beruhen unter Umständen nicht auf vollständigen zwölfmonatigen Zeiträumen, wodurch ihre Vergleichbarkeit und ihre Relevanz gemindert werden können. Die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung ist keine Garantie und kein Anhaltspunkt für künftige Ergebnisse.

Dieses Dokument ist unter keinen Umständen als Rechts- oder Steuerberatung auszulegen. UBS und ihre Mitarbeitenden erbringen keine Rechts- oder Steuerberatung. Dieses Dokument darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung von UBS weder ganz noch teilweise verbreitet oder vervielfältigt werden. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt weder UBS noch einer ihrer Verwaltungsräte, Führungskräfte, Mitarbeitenden oder Vertreter irgendeine Haftung, Verantwortung oder Sorgfaltspflicht für irgendwelche Folgen, einschliesslich Verlusten oder Schäden, die Ihnen oder einer anderen Person aufgrund von Handlungen, Unterlassungen oder Entscheidungen auf der Grundlage von Informationen in diesem Dokument entstehen.

Zusätzlicher Disclaimer für Credit Suisse Wealth Management:

Soweit in diesem Dokument nicht anders angegeben und/oder abhängig von der lokalen Einheit, von der Sie dieses Dokument erhalten, wird dieses Dokument von der UBS Switzerland AG verteilt, einem von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma) zugelassenen und regulierten Unternehmen. Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung der Credit Suisse verarbeitet, die Sie an Ihrem Wohnsitz über die offizielle Website der Credit Suisse <https://www.credit-suisse.com> einsehen können. Um Ihnen Marketingmaterial zu unseren Produkten und Dienstleistungen zukommen zu lassen, können die UBS Group AG und ihre Tochtergesellschaften Ihre grundlegenden personenbezogenen Daten (d.h. Kontaktangaben wie Name, E-Mail-Adresse) verarbeiten, bis Sie uns mitteilen, dass Sie das Marketingmaterial nicht mehr erhalten möchten. Sie können den Erhalt dieser Materialien jederzeit widerrufen, indem Sie Ihren Kundenbetreuer darüber informieren.

Bitte rufen Sie die Website <https://www.ubs.com/global/de/wealth-management/insights/chief-investment-office/marketing-material-disclaimer.html> auf, um die vollständigen rechtlichen Hinweise zu diesem Dokument zu lesen.

© UBS 2026. Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den eingetragenen beziehungsweise nicht eingetragenen Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.